

LVR-Amt für Denkmalpflege
im Rheinland



Dokumentation zum
21. Kölner Gespräch
zu Architektur und
Denkmalpflege
in Köln, 16. November 2015

Instrumente und Werkzeuge der städtebaulichen Denkmalpflege

Mitteilungen aus dem
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Heft 24



Technology
Arts Sciences
TH Köln

Eine Veröffentlichung des
Landschaftsverbandes Rheinland,
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland,
in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln/
Fakultät für Architektur, Institut für
Baugeschichte und Denkmalpflege,
herausgegeben von der Landeskonservatorin
Dr. Andrea Pufke

Instrumente und Werkzeuge der städtebaulichen Denkmalpflege

Dokumentation zum 21. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege
in Köln, 16. November 2015

Impressum

Redaktion: Eva-Maria Beckmann, Ludger J. Sutthoff

Titelbild:

Essen-Kettwig, Denkmalbereich. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.

Zwischenblätter:

S. 11 – Essen, Siedlung Margarethenhöhe. Foto: Jürgen Gregori, LVR-ADR.

S. 49 – Dormagen-Zons, Blick nach Norden mit Mühlenturm und Schloss. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.

© 2016 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Alle Rechte vorbehalten. Die Mitteilungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind Teil seiner Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden kostenlos abgegeben und sind nicht zum Verkauf bestimmt.

Layout:

Stefanie Hochum, LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Druck:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-Zertifiziert

Inhalt

Grußwort Andrea Pufke	7
Einführung Norbert Schöndeling	9
Themenblock I: Instrumentarium städtebaulicher Denkmalpflege	
Städtebauliche Denkmalpflege – Ziele und Instrumente Bettina Heine-Hippler	13
35 Jahre Denkmalsbereichssatzungen im Rheinland – Chancen und Grenzen Elke Janßen-Schnabel	23
Planungsinstrumente der städtebaulichen Denkmalpflege – rechtliche Aspekte Klaus Joachim Grigoleit	33
Erfahrungen und Perspektiven städtebaulicher Denkmalpflege – Beispiele aus der Stadt Leverkusen Gregor Schier	41

Themenblock II: Fallbeispiele aus der Praxis

Umsetzbarkeit von Zielen städtebaulicher Denkmalpflege: Fallbeispiel „Bonn-Nordstadt“ Angelika Belz	51
Leitfäden zur Erhaltung und Gestaltung von komplexen Denkmalbeständen: Fallbeispiele „Essen-Margarethenhöhe“ und „Innenstadt Rheydt“ Stephan Strauß	61
Denkmal- und Gestaltungsfibeln: Fallbeispiel „Schwarze Kolonie“ in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte Michael Werling	77
Digitale Techniken zur Erfassung und Analyse historischer Siedlungen: Fallbeispiel „Paderborn – Schloss Neuhaus“ Norbert Schöndeling	89
Autorenverzeichnis	96

Grußwort

Andrea Pufke, Landeskonservatorin und Leiterin des
LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu unserem 21. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege heiÙe ich Sie alle sehr herzlich willkommen und freue mich, dass unserem mittlerweile etablierten Fortbildungsangebot für Untere Denkmalbehörden, Architektinnen und Architekten, Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer wieder so viele Interessierte gefolgt sind. Das Thema der heutigen Veranstaltung „Instrumente und Werkzeuge der städtebaulichen Denkmalpflege“ scheint dabei von besonderem Interesse zu sein, beschreibt es doch ein zugegebenermaßen schwieriges Terrain denkmalpflegerischer Aufgaben.

Städtebauliche Denkmalpflege bezieht sich auf die objektübergreifende Tätigkeit der Denkmalpflege. Es geht um flächenhafte, raumgreifende denkmalwerte Objekte und Ensembles. Die Disziplin der städtebaulichen Denkmalpflege selbst geht infolge der enormen flächenhaften Stadtzerstörungen der 1960er und 70er Jahre auf diese Zeit zurück mit dem Ziel, historische Stadtzentren und Dörfer zu schützen. Hier galt es, Methoden

und Instrumente zu etablieren, um die Erhaltungsziele für diese flächenhaften Strukturen von stadgeschichtlicher Bedeutung in Planungsprozessen geltend machen zu können. Auch für die amtliche Denkmalpflege war das eine neue Herausforderung.

In Nordrhein-Westfalen haben wir mit dem Denkmalschutzgesetz von 1980 ein Gesetz, das ausdrücklich auf ein enges Zusammenspiel von Denkmalschutz / Denkmalpflege und Stadtentwicklung / Stadtplanung baut. Schon in § 1 Abs. 3 DSchG NRW wird die frühzeitige und angemessene Beteiligung der Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in allen planungsrelevanten Fragen gefordert. Denkmalschutz und Denkmalpflege sollen demnach impulsgebend für städtebauliche Entwicklung sein. Man könnte auch sagen: aus der Historie für Gegenwart und Zukunft von Städten und Siedlungen lernen.

Welche Instrumente für den städtebaulichen Denkmalschutz geschaffen wurden und wie sie sich in der praktischen Anwendung bewährt haben, ist Thema unseres heutigen Kölner Gesprächs zu Architektur und Denkmalpflege. Ich freue mich auf spannende Beiträge, danke allen

Referentinnen und Referenten für ihre Teilnahme, sowie allen Kolleginnen und Kollegen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland und der Fakultät Architektur der

Technischen Hochschule Köln sehr herzlich für die wie immer bewährte Organisation und wünsche uns allen einen interessanten fachlichen Austausch.

Bonn, Straßenzug in der Nordstadt. Foto: Hans-Dieter Heckes, LVR-ADR.



Einführung

Norbert Schöndeling, Technische Hochschule Köln/Fakultät für Architektur, Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Mit Erhaltungs-, Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen stehen den Kommunen seit mehreren Jahrzehnten Satzungsinstrumente für die Erhaltung und Weiterentwicklung von historischen Quartieren zur Verfügung. Die Erkenntnis, dass nicht nur ein Einzelobjekt Denkmalswert besitzen kann, sondern auch städtebauliche Strukturen und Ensembles denkmalswert sein können, ist dabei keineswegs neu. Es ist genau 100 Jahre her, dass Max Dvorák in seinem „Katechismus der Denkmalpflege“ auf die Bedeutung der Ensembles hinwies und damit den Städtebau in die Denkmalpflege einführte. Gestaltungssatzungen gehen letztlich auf das preußische Verunstaltungsgesetz von 1907 zurück. Schon damals erkannte man, dass Ensemble durch unmaßstäbliche Neubauten, aber auch durch falsche Materialwahl oder überdimensionierte Werbeanlagen beeinträchtigt werden können.

Erhaltungssatzungen auf der Grundlage des Städtebauförderungsgesetzes bzw. des Bundesbaugesetzes haben ihre Wurzeln in den 1970er Jahren vor dem Hintergrund großer und schwieriger Stadtsanierungsprojekte. Das Instrument der Denkmalsbereichssatzung wurde in Nordrhein-Westfalen mit der Ver-

abschiedung des Denkmalschutzgesetzes 1980 eingeführt. Damit liegen für alle Satzungsinstrumente jahrzehntelange Erfahrungen vor.

Wenn sich das 21. Kölner Gespräch den Instrumentarien der städtebaulichen Denkmalpflege widmet, dann nicht, um diese Instrumente vorzustellen. Es geht vielmehr um eine Art „Kassensturz“. Welche Möglichkeiten bieten diese Satzungsinstrumente, um historische Quartiere in Substanz und Erscheinungsbild zu bewahren? Wo stoßen kommunale Satzungen auch an ihre Grenzen?

Das Alltagsgeschäft lehrt, dass Papier, auch jenes, auf dem Satzungen geschrieben sind, ausgesprochen geduldig sein kann. Satzungen erreichen letztendlich nur ihr Ziel, wenn sie von einem breiten Konsens der Betroffenen, d. h. den Eigentümern und Nutzern, getragen werden. Die Satzungsinhalte und -ziele bedürfen der breiten Akzeptanz, zumal diese Satzungen durchaus die freie Verfügung über das Eigentum begrenzen. Dies war ein Punkt, der schon bei der Debatte über das Verunstaltungsgesetz im Jahr 1907 im preußischen Landtag heftig diskutiert wurde. Nun ist es zumindest theoretisch vorstellbar, dass es Bürger geben könnte, die sich nicht

unbedingt sklavisch an die Festsetzungen einer kommunalen Satzung gebunden fühlen. Schaut man auf manches historische Quartier, dann würde man aufgrund des heutigen Erscheinungsbildes nicht unbedingt auf die Existenz einer rechtskräftigen Gestaltungssatzung schließen. Auch wenn die Behauptung sicherlich falsch ist, dass sich Gestaltungssatzungen automatisch nach 10 Jahren in Luft auflösen, entsteht doch verschiedentlich der Eindruck, dass die Beißkraft einer Satzung mit zunehmendem Alter schwindet.

Manche Schutzziele und Gestaltvorgaben erfahren Verständnis, andere dagegen eher weniger. Stetige Beratung und regelmäßiges Werben für die Ziele der kommunalen Satzungen

sind daher angezeigt. Dies ist mit Aufwand verbunden. Der Erlass einer Satzung macht nur Sinn, wenn auch der Vollzug, und letztlich auch die Kontrolle vor Ort, einhergehend mit einer überzeugenden Beratung und Betreuung, gewährleistet sind.

Mit der Erfahrung mehrerer Jahrzehnte ist eine Bilanz spannend. Welche Schutzziele sind erreichbar? Wo stoßen die Instrumente an ihre Grenzen, und wie reagieren Bauordnung und Denkmalpflege, wenn dann doch wieder heimlich die falschen Fassadenfarben, Kunststofffenster oder Gartenzäune in die Siedlung geschmuggelt werden? Die Tagung widmet sich den städtebaulichen Instrumenten aus verschiedenen Blickwinkeln.



Themenblock I: Instrumentarium städtebaulicher Denkmalpflege

Städtebauliche Denkmalpflege – Ziele und Instrumente

Bettina Heine-Hippler

Städtebauliche Denkmalpflege ist eine objektübergreifende Tätigkeit der Denkmalpflege. Die Gegenstände städtebaulicher Denkmalpflege sind flächenhafte und raumgreifende denkmalwerte Objekte, Stadtkerne und Stadtbereiche von besonderer Denkmalbedeutung.¹

Zu den Aufgaben der städtebaulichen Denkmalpflege gehört die Beteiligung und Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieser Trägerbeteiligung erfolgt seit gut 10 Jahren auch eine Beteiligung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung, bei der die städtebauliche Denkmalpflege gemeinsam mit den Kulturdienststellen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Fachgutachten erstellt hat bzw. erstellt. Im Fokus der Betrachtung auf Regional- und Landesebene sind insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und deren überlieferte Zeugnisse.

Der Themenkomplex Flora und Fauna ist Teil des Fachbeitrages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV). Inhaltliche Zusammenhänge zum Fachbeitrag der Fachämter für Denkmalpflege bestehen, da das

Wirken des Menschen auch Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung hat. Die Fachbeiträge der beiden Landschaftsverbände konzentrieren sich jedoch auf die historische Substanz und die ablesbaren historischen Strukturen. In den Fachbeiträgen "wird die historisch gewachsene Kulturlandschaft betrachtet. Diese ist das kulturelle Erbe, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbeziehungen zwischen Natur und Kultur, insbesondere Baudenkmalern, Bodendenkmalern und archäologischen Fundplätzen zusammensetzt".²

Angesichts aktueller Themenstellungen wie Energietrassen, Windvorrangflächen, interkommunale Gewerbegebiete, um hier nur einige Themen zu nennen, kommt diesem vergleichsweise neuen Ansatz eine zunehmende Bedeutung zu. In jedem Fall stellen die Fachbeiträge eine Chance dar, Themenstellungen der städtebaulichen Denkmalpflege und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft frühzeitig in die Planung einzubringen (s. Entwicklungsgebot im Baugesetzbuch, BauGB). Darüber hinaus gibt es institutionell eine Beteiligung im Rahmen des Umgebungsschutzes (§ 9 1 b Denkmalschutzgesetz, DSchG).

Anmerkungen zur Bedeutung historischer Bausubstanz in der Stadt

Das Europäische Denkmalschutzjahr löste 1975 eine Flut von Aktivitäten, Kongressen und Beschlüssen, Deklarationen und Veröffentlichungen aus, die bis heute nachwirken. Dem ins öffentliche Bewusstsein gerückten architektonischen Erbe kam dabei eine umfassende Rolle zu. Mit der Kritik am Städtebau der 1960er und 1970er Jahre, wie ihn beispielsweise Alexander Mitscherlich formulierte,³ wuchsen die Chancen für die Erhaltung des historischen Erbes. Das städtebauliche Leitbild der „erhaltenen Erneuerung“ bestimmte die städtebauliche Planung. „Denkmalschutz wird“, so heißt es in einem Konzeptpapier des deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz aus dem Jahr 1974, „im umfassenden Sinne verstanden als Mittel zur Erhaltung und Erhöhung der Qualität unserer gebauten Umwelt“. Weiter heißt es: „Schutzwürdig kann ein ganzer Stadtbereich, ja eine ganze Stadt sein, wobei auch einfachster historischer Hausbestand über die Stadtqualität mit entscheidet.“⁴

Cord Meckseper weist in seinem Artikel zum Thema Stadtbild, Denkmal und Geschichte⁵ darauf hin, dass die Masse der Bevölkerung formale Elemente im Sinne des Architekten nicht schätze. Was sie sucht, ist eine Identifikation mit ihrem Quartier; d. h. der Bewohner selbst verbindet bestimmte räumliche Gegebenheiten mit seinem Leben – damit werden sie zum „Träger persönlicher Geschichte“.⁶ Das Wiedererkennen bestimmter Strukturen,

„d. h. sehen und einen Inhalt damit verbinden können, schafft einen wechselseitigen Bezug, der als umfassendste Form von Aneignung an die Umwelt“⁷ – als Identifikation – bezeichnet wird. Meckseper weist diesem Umstand eine existenzielle Bedeutung zu. Maurice Halbwachs⁸ verwendet dafür den Begriff des kollektiven Gedächtnisses. Individuelle Merkmale einer Stadt sind es, die die Identität einer Stadt ausmachen. Die individuellen Merkmale einer Stadt sind die historischen Bauten einer Stadt. Sie stehen für Kontinuität von Geschichte in der Gegenwart und sind Gegenstand u. a. der städtebaulichen Denkmalpflege. Ihre Bedeutung sei hier thesenhaft zusammengefasst.

Thesen zum städtebaulichen Denkmalschutz?

- Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz sind ein wesentlicher Beitrag zur integrierten Stadtentwicklung.
- Städtebaulicher Denkmalschutz ist eine räumlich erweiterte Betrachtung des bauhistorischen Erbes sowie dessen Integration in die Stadt-, Regional-, und Landesplanung.
- Städtebaulicher Denkmalschutz ist ein Beitrag zur baukulturellen Identität.
- Städtebaulicher Denkmalschutz ist ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung.
- Städtebaulicher Denkmalschutz kann ein bedeutender Standortvorteil sein.
- Städtebaulicher Denkmalschutz leistet einen Beitrag zum Erhalt unverwechselbarer Stadträume.

- Städtebaulicher Denkmalschutz leistet eine Beratung zur Einbindung von Neubauten in historischen Quartieren.
- Städtebaulicher Denkmalschutz sieht seine Grundlagen im überkommenen Erbe der Städte (unter der Erde, Stadtgrundriss, historische Freiräume und begreift die historische Parzellenstruktur als einen Maßstab zur Weiterentwicklung der Städte. Dazu gehören u. a. historische Sichtbeziehungen.
- Städtebaulicher Denkmalschutz setzt sich mit aktuellen Themen auseinander (demografischer Wandel, energetische Stadtsanierung, Veränderungen im Einzelhandel...).

Die Voraussetzung für eine qualifizierte städtebauliche Denkmalpflege

Die wichtigste Voraussetzung für eine qualifizierte städtebauliche Denkmalpflege ist das Wissen um die Entwicklung der einzelnen Städte und Stadtbereiche. Diese Informationen liegen nicht auf der Straße. Häufiger Personalwechsel stellt ein zusätzliches Problem dar. Mit dem § 25 DSchG hat der Gesetzgeber ein Instrument in den Gesetzeskanon aufgenommen, das für eine qualifizierte städtebauliche Denkmalpflege auf kommunaler Ebene von großer Bedeutung sein kann. Gemeint ist der Denkmalpflegeplan – eine flächendeckende Erfassung der Stadt und ihrer Ortsteile, die das vielfältige historische Erbe in den Fokus nimmt und dieses Erbe öffentlich zugänglich macht. Auf der Ebene der Entwicklungsplanung kann der

Denkmalpflegeplan in Konkurrenz treten zu anderen Fachplanungen, sowohl hinsichtlich der Ziele wie auch der Ressourcen. Während die Darstellungsform weitgehend in das Ermessen der Gemeinde gestellt ist, sieht der Gesetzgeber folgenden Mindestinhalt für den Denkmalpflegeplan vor.

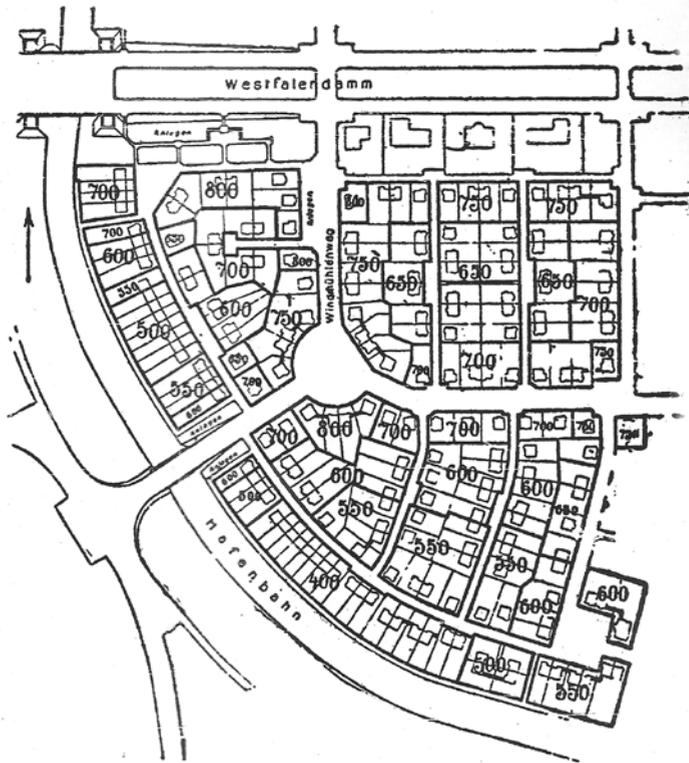
Das sind u. a.:

1. Darstellungen und Festsetzungen hinsichtlich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aus der Bauleitplanung,
2. sonstige Satzungen, insbesondere Erhaltungssatzungen, aber auch Gestaltungssatzungen nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen, BauO NW,
3. Darstellung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung und eine darauf basierende Bestandsaufnahme,
4. Darstellung aller Bau- und Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete und Denkmalbereiche sowie der erhaltenswerten Bausubstanz.

Anfang der 1990er Jahre experimentierten einige Kommunen mit diesem Instrument (u. a. Bonn, Dortmund). Diese für Teilbereiche der Stadt entwickelten Denkmalpflegepläne konnten jedoch nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, weil sie nur kleine Ausschnitte des Stadtgebietes erfassten und von daher nicht in Konkurrenz zu anderen Fachplanungen treten konnten. Für Westfalen war der gemeinsam mit der Fachhochschule Köln erarbeitete Denkmalpflegeplan der Stadt Greven der erste Denkmalpflegeplan, der dem Wortlaut und den In-

1. Aufteilungsplan
des Dortmunder
Gartenstadtgeländes.
Repro aus: Dortmun-
der Zeitung vom 22.
März 1914.

Aufteilungsplan des Dortmunder Gartenstadt-Geländes



halten des § 25 DSchG entsprach. Ihm folgten die Denkmalpflegepläne in Gütersloh, Arnsberg (Teilbereich Strohdorf) und Paderborn.

Die Informationen aus dem Denkmalpflegeplan sollten öffentlich zugänglich sein. Vorbildlich gelingt dies in Gütersloh, wo die Kurzfassung des Denkmalpflegeplans gegen eine kleine Schutzgebühr in den Buchhandlungen erhältlich ist. Dadurch wird eine interessierte, breite Öffentlichkeit erreicht.

Häufig fehlte es am Geld. Es wäre wünschenswert, wenn die finanziellen Mittel, die für den städtebaulichen Denkmalschutz bereitstehen, für die Erstellung von Denkmalpfle-

geplänen auch weiterhin genutzt werden könnten. Ein Muss sollte der Denkmalpflegeplan in den Kommunen sein, die einen Stadtkern oder einen Stadtbereich von besonderer Denkmalbedeutung haben. Dazu hat die Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege“ in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (VdL) 2010 eine Bestandserhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung erarbeitet und herausgegeben, die diese Stadtkerne und Stadtbereiche für die Bundesrepublik zusammenfasst.⁹

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Denkmalschutzgesetze

in den einzelnen Bundesländern war es erforderlich, einen neuen methodischen und verfahrenstechnischen Ansatz zu finden. Für die Bestandserhebung war es deshalb notwendig, zunächst eine Definition der Begriffe Historischer Stadtkern und Historischer Stadtbereich zu entwickeln und zum anderen Kriterien zur Bewertung der besonderen Denkmalbedeutung zu erarbeiten. Nahezu 1.200 Stadtkerne und Stadtbereiche von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung wurden im Rahmen dieser Bestandserfassung dokumentiert.

Wie kann eine integrierte städtebauliche Denkmalpflege aussehen?

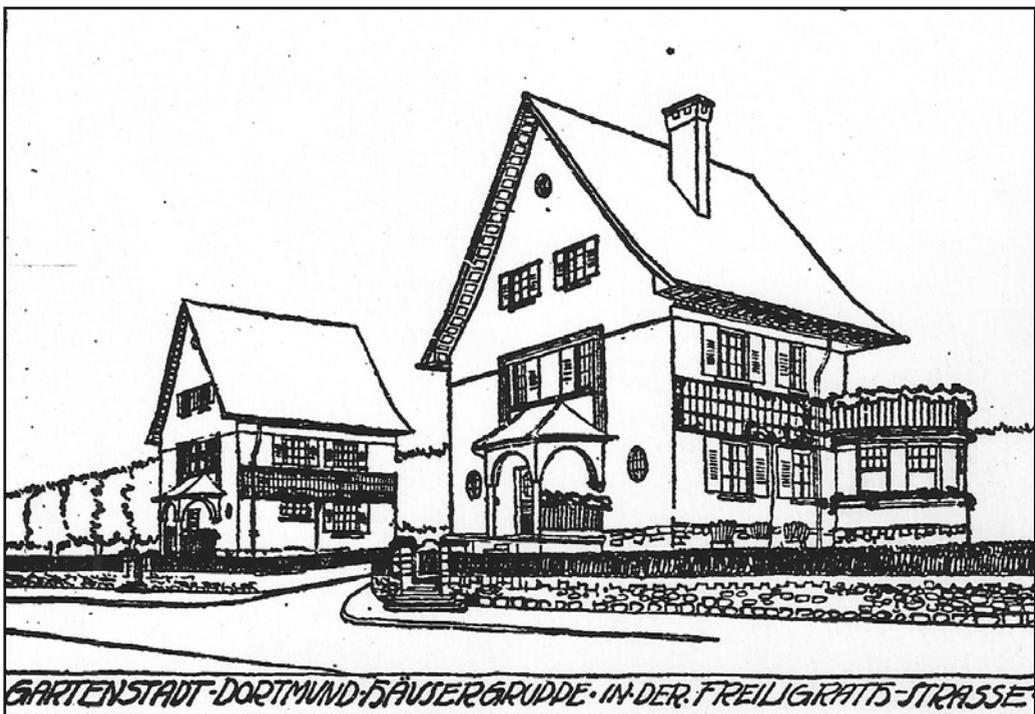
Ausgewählte Beispiele aktueller Problemstellungen – Chancen und Grenzen:

1. Gartenstadt Dortmund-Mitte – ein Stadtbereich mit besonderer Denkmalbedeutung

Zur Entstehung: Ab 1914 nach Plänen von Prof. Heinrich Metzendorf¹⁰ entstanden; 1. Bauabschnitt 1914 bezogen, Einzelbauten ohne Garagen von verschiedenen Architekten auf der Grundlage des 1912 verabschiedeten Bebauungsplanentwurfs; gegliedert durch so genannte Wohn- und Erschließungsstraßen; schon in den 1920er Jahren wurden erste Anträge für Garagen gestellt.

Heute gibt es eine Reihe anderer Probleme, wie z. B. der Abriss und Neubau von Bestandsgebäuden, das hohe Verkehrsaufkommen, die steigende Terziärisierung, der Mangel an Stellplätzen aber auch neue Anforderungen wie Wärmedämmung, Photovoltaik, um nur

2. Gartenstadt Dortmund, Häusergruppe in der Freiligrathstraße. Repro aus: Dortmunder Zeitung vom 22. März 1914.



Problemstellung	Gestaltungssatzung	Erhaltungssatzung	Denkmalbereichssatzung	Denkmal	Bebauungsplan
Abriss/Neubau	Abriss lässt sich nicht verhindern - Neubau ggf. steuern	Abriss lässt sich ggf. verhindern	Abriss lässt sich ggf. verhindern	Erlaubnisverfahren/Regelung möglich	Abriss lässt sich nicht verhindern
Höhere Ausnutzungsziffer					Regelung möglich/Höhenplan
Höheres Verkehrsaufkommen					Regelung möglich
Veränderung der Nutzungen		Regelung möglich	Nutzungsänderung genehmigungspflichtig	Nutzungsänderung genehmigungspflichtig	Regelung möglich
Stellplatzprobleme/Verlust der Vorgärten			Regelung möglich	Vorgärten/Teil des Denkmals dann kein Verlust	Regelung möglich
Erhalt der öffentlichen Grünflächen			Regelung möglich	Gartendenkmal? Regelung möglich	Regelung bedingt möglich
Erhalt des Straßenbelags			Regelung möglich (ggf. Unterschutstellung)		
Wärmedämmung	Vgl. Historische Städte/KFW Mittel Ausnahme				
Photovoltaik	Regelung bedingt möglich		Regelung bedingt möglich	Regelung möglich	
Dacheindeckung	Regelung möglich	Regelung bedingt möglich/Kein goldener Zügel	Regelung möglich/Goldener Zügel/Abschreibung § 40 DSchG	Regelung möglich/Goldener Zügel/Abschreibung § 40 DSchG	Regelung möglich/Kein goldener Zügel
Einfriedigungen	Ja, bei Zäunen Regelung möglich	???	Regelung möglich	Regelung möglich	Regelung möglich
Klappläden	Regelung möglich	Regelung möglich	Regelung möglich Abschreibung	Regelung möglich	
Außenputz/nicht Klinker	Regelung möglich	Regelung möglich	Regelung möglich Abschreibung	Regelung möglich	Regelung bedingt möglich
Dachformen Dachausbauten	Regelung möglich	Regelung möglich	Regelung möglich Abschreibung z.B. für Fledermausgauben	Regelung möglich	Regelung möglich
Teilung von Grundstücken					

einige der Probleme zu nennen. Die nachfolgende Tabelle, die Probleme innerhalb der Siedlung zusammenstellt und bewertet zeigt, mit welchem Instrumentarium die Problemstellungen angegangen werden könnten. Dabei zeigt sich, dass nicht alle Instrumente für jede Problemstellung geeignet erscheinen. Deutlich wird aber auch, dass bei einer Teilung von Grundstücken keines der aufgelisteten Instrumente greift (Abb. 3).

2. Nachnutzung von Großstrukturen

Die Nachnutzung leer stehender Großstrukturen stellt auch die städtebauliche Denkmalpflege immer wieder vor große Herausforderungen. Beispiele dafür sind u. a. der Verlust von Kauf- und Warenhäusern in den Innenstädten, der Leerstand großer Innenstadtkirchen oder die Aufgabe großer Produktionsprozesse. Zudem steigt die Zahl an leerstehenden Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie von großen Infrastruktureinrichtungen. Und immer mehr Städte und Gemeinden stehen vor der Aufgabe, adäquate Nachnutzungen zu finden. Leerstände und Trading-down-Tendenzen schaden dabei nicht nur den denkmalwerten Strukturen. Sie stellen ein gesamtstädtisches Problem dar.

Die Entwicklung von Nachnutzungskonzepten sollte in einem informellen Planungsprozess erfolgen, in den alle relevanten Informationen, z. B. die Frage der Denkmalwertigkeit oder die Frage nach erhaltenswerten Strukturen, eingebracht werden kann. Zukunft braucht Her-

kunft! Die frühzeitige Einschaltung der Inventarisierung sowie der städtebaulichen Denkmalpflege stellen für die zu verändernden Strukturen keinen Hemmschuh dar, sondern schafft Identifikation mit ihrem Quartier im Sinne der Ausführungen von Cord Meckseper.

3. Maßstabsprengende Neubauten im Umgebungsbereich von Denkmälern

Im historischen Innenstadtbereich stellen hohe Ausnutzungsziffern in mehrfacher Hinsicht ein Problem dar. Dieses oft „hausgemachte“ Problem, verursacht durch „alte“ Bebauungspläne, führt teilweise zu maßstabsprengenden Neubauten, die wiederum eine latente Gefahr für die vorhandenen Denkmäler darstellen. Hohe Ausnutzungsziffern bedeuten zusätzliche hohe Verkehrsströme, bedeuten den Verlust kleinteiliger Strukturen. Sie werten in letzter Konsequenz die vorhandenen kleinteiligen Strukturen ab.

4. Teilung von Grundstücken

Die Teilung von Grundstücken stellt ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Problem dar. Baudenkmäler, die auf einem großzügigen Grundstück stehen, sind davon betroffen. Da ist die Villa, zur Straße mit einem großzügigen Vorgarten, rechts und links ein 4 m breiter Streifen zur Nachbargrenze und im rückwärtigen Bereich ein zur Villa gehöriger großzügiger Gartenbereich. In einem sich wiederholenden Modell entsteht nach der Teilung des Grundstücks zunächst der Neubau im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Nachdem der Neubau fertiggestellt ist, fehlt oft das Geld für die Instandsetzung

Seite gegenüber:
3. Aktuelle Problemstellungen in der Gartenstadt versus mögliche Instrumente.

des Baudenkmals. Und alle Be-
teuerungen, dass der Neubau im
rückwärtigen Bereich des Grund-
stücks erst die Restaurierung des
Baudenkmals ermöglicht, erweist
sich als Trugschluss. Denn am Ende
des Tages ist das Baudenkmal auf
seinem Grundstücksteil nicht mehr
lebensfähig, weil u. a. der Platz fehlt,
um den für die neue Nutzung erforderlichen Stellplatznachweis führen zu können. Mit Bebauungsplänen allein kommt man hier nicht weiter. Seit der Baurechtsnovelle von 2013 gibt es eine Möglichkeit, auf die an dieser Stelle kurz verwiesen sein soll. Gemeint sind die so genannten städtebaulichen Verträge. Sie sind im Baugesetzbuch in § 11 BauGB geregelt. Sie stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar und ergänzen das hoheitliche Instrumentarium des Städtebau-rechts.

5. Vorsorge für die Baudenkmäler und ihre Nutzungen bzw. Nutzer

Eines der Schlüsselprobleme der Altstädte ist der ruhende Verkehr, insbesondere für die Bewohner der Innenstädte. Vielfach werden die Verkehrsprobleme durch den einfahrenden touristischen Verkehr erzeugt. Demzufolge stehen für Anlieger aufgrund der unzureichenden Freiräume keine Parkplätze zur Verfügung. Um die vielfältigen Nutzungen zeitgemäß erfüllen zu können, brauchen die historischen Stadtkerne eine vorsorgende Planung zugunsten der Baudenkmäler und ihrer Nutzer. Wir können nicht erwarten, dass Menschen ihr Licht mit Säcken in die Häuser tragen oder ihren Bierkasten aus lauter Enthusiasmus mehrere hundert Meter weit tragen, nur weil es nicht gelungen ist, privilegierte Parkplätze

4. Neubauten im Umgebungsbereich zweier kleinteiliger Baudenkmäler. Foto: Bettina Heine-Hipler.



für Denkmaleigentümer in den historischen Städten und Stadtbezirken vorzuhalten. Hier bedarf es eines speziellen Konzeptes für diese Nutzergruppe, weil sie als Nutzer das von der Stadt bewahren, was wir in den historischen Stadtkernen suchen. Dafür müssten die Städte Flächen aufkaufen und eine entsprechende Stadtentwicklungspolitik betreiben.

Das gilt im Übrigen nicht nur für die benötigten Stellplätze, sondern auch für entsprechende Freiflächen. Wenn wir Familien für Baudenkmäler in den Innenstädten interessieren wollen, dann muss eine entsprechende Daseinsvorsorge diesbezüglich überlegt und

Teil der städtebaulichen Planung in den Innenstädten sein. Viele der vorgetragenen Problemstellungen lassen sich in einem informellen Planungsstadium lösen. Das Entscheidende ist, im Gespräch zu bleiben; die Verlierer sind schnell ausgemacht, wenn die Gespräche abbrechen. Was auch nichts schadet, ist zu sehen, wie man die Probleme anderswo im europäischen Ausland löst. Dies gilt sowohl für Factory Outlet Center im Umland von Innenstädten wie auch für behindertengerechte Lösungen. Die Zukunftsfähigkeit der Stadt ist eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der alle in einem Boot sitzen: Eigentümer, Stadt, Denkmalpflege, Baukultur und die Initiativen vor Ort.

Anmerkungen

1 Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege (= Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17), hrsg. von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Petersberg 2013.

2 Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Köln 2014, S. 8.

3 Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit der Städte – Anstiftung zum Unfrieden. Frankfurt 1965.

4 Konzeptpapier des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zitiert nach: Hans Georg Watzke, Denkmalschutz und Stadtplanungsrecht. Berlin 1976, S. 7.

5 Cord Meckseper, Stadtbild, Denkmal und Geschichte. In: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 1984. S. 3ff.

6 Meckseper (wie Anm. 5), S. 13.

7 Meckseper (wie Anm. 5), S. 13.

8 Maurice Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis. Stuttgart 1967.

9 Städtebauliche Denkmalpflege: Historische Städte in Deutschland (= Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17a), hrsg. von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. 2010 Wiesbaden.

10 Bettina Heine-Hipler, Die Gartenstadt – eine Reformidee. In: Einhundert Jahre 1913–2013 Gartenstadt Dortmund. 2013 Dortmund.



35 Jahre Denkmalsbereichssatzungen im Rheinland – Chancen und Grenzen

Elke Janßen-Schnabel

Rückblick in Form einer kurzen Bestandsaufnahme

Um Kulturgut zu schützen, führte das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen 1980 für die Baudenkmalpflege, ergänzend zum Denkmal, zur Bestimmung denkmalwerter historischer gebauter Zusammenhänge in den Paragraphen 2, 5 und 6 den Denkmalsbereich ein. Das Gesetz spricht von Mehrheiten baulicher Anlagen, nicht jede Anlage muss Denkmal sein, gemeint ist das Erscheinungsbild insgesamt. Beispiele für solche Mehrheiten sind Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten und deren engere Umgebung. Der Schutz erfolgt im Verfahren über eine Satzung – unter Würdigung der Planungshoheit der Gemeinden – mit Beschluss in den politischen Gremien, frühzeitiger Anhörung der Bürgerinnen und Bürger, Offenlage mit Eingabe von Bedenken und Anregungen und Erörterung mit dem Landschaftsverband. Die Stadt/Gemeinde schafft gemeindliches Recht auf der Stufe, wie sie auch einen Bebauungsplan als Satzung beschließt. Beide Satzungsverfahren sind in den einzelnen Schritten gleich. Die Verfahren sind zwar

aufwändig, oft langwierig, aber das Ergebnis ist abgestimmt und ist eine rechtssichere Grundlage für alle weiteren Entwicklungen.

Seit 1980 sind im Rheinland 148 Denkmalsbereichssatzungen rechtskräftig – ganz unterschiedlicher Art. Dieser Zahl liegt keine systematische Erfassung zugrunde, so sind nicht die substantiell hochkarätigsten Orte geschützt, nicht durchweg alle planmäßigen Stadtgrundrisse, auch nicht alle bedeutenden Ortsbilder oder intakten Gehöftgruppen. Vielmehr waren Sie und wir vor Ort dort tätig, wo ein Anstoß kam bei anstehender Veränderung oder zur Würdigung einer besonderen historischen Situation. Entsprechend ist das Spektrum der Denkmalsbereiche breit gefächert, denn das Instrument bietet diesen weiten Spielraum. Jeder Denkmalsbereich hat ein zusammenhaltendes Merkmal, ein Einheit stiftendes Moment, das sowohl die räumliche als auch die inhaltliche Grenze absteckt. Das zeigt die nüchterne Typologie der Bereiche in kleinen Steckbriefen: 57 Stadt-, Ortskerne sind rechtskräftig durch Denkmalsbereichssatzungen geschützt. Exemplarisch schützt in Bad Münstereifel eine Satzung seit den frühen 1980er Jahren die befestigte Stadt mit der Stadt-

Seite gegenüber:

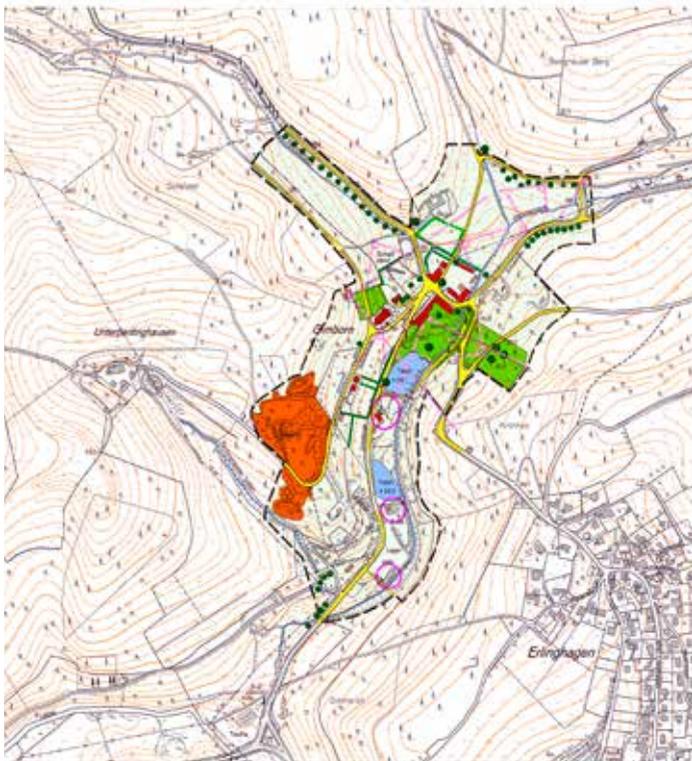
1. Marienheide,
Schloss Gimborn.

Foto: Silvia Margrit
Wolf, LVR-Amt für
Denkmalpflege im
Rheinland (LVR-ADR).

mauer als eindeutiger Grenze, der Denkmalbereich trägt und verträgt seit kurzem ein Outlet-Center. In 30 Dörfern sind Denkmalbereichssatzungen in Kraft. Ein frühes Beispiel ist Stolberg die Hostetstraße, ein Teil des Straßendorfes Büsbach; die räumliche Ausdehnung lehnt sich eng an die Parzellengrenzen; der Schwerpunkt liegt beim ortsinneren Miteinander der Bauten, weniger in der Einbindung in die Umgebung; die Grenze ergibt sich aus dem in sich stimmigen Dorfausschnitt. 23 Stadtteile sind als Denkmalbereiche geschützt. Die „Nördliche Stadterweiterung“ in Brühl ist eine in sich geschlossene planmäßige Anlage aus der Zeit um 1900, im Umfang durch die Planung klar vorgegeben. 5 Gesamtanlagen und Umgebung

sind bestimmende Themen in umgesetzten Denkmalbereichen. In Engelskirchen ist die ehemalige Fabrik Ermen und Engels einschließlich der zugehörigen Nutzflächen eine Denkmalbereichssatzung rechtskräftig. Für 25 Siedlungen sind Denkmalbereichssatzungen erlassen. In Mülheim-Heimaterde fasst der Denkmalbereich verschiedene Entwicklungsphasen als ein städtebaulich in den Straßenraum wirksames Ganzes zusammen. Für 3 historische Kulturlandschaften sind Denkmalbereichssatzungen rechtskräftig, so Schloss Gimborn mit dem Tal des Gimmerbachs, Marienheide. Schließlich erfolgte für 5 Friedhöfe, bzw. Parkanlagen der Erlass von Denkmalbereichssatzungen. Beim Stadtpark von Rheinberg er-

2. Marienheide, Denkmalbereich „Schloss Gimborn und Umgebung“. Kartierung: Elke Janßen-Schnabel; Bearbeitung: Ulrich Jacobs, LVR-ADR.





gibt sich die eindeutige Grenze aus der Anlage. Der Denkmalsbereich grenzt unmittelbar an den mit eigener Denkmalsbereichssatzung geschützten Stadtkern.

Spannender als diese nüchterne Typologie sind die inhaltlichen Entwicklungen und andererseits die thematischen Schwerpunkte, denn sowohl die räumlichen als auch die inhaltlichen Grenzen des Rechtsinstruments wurden seit 1980 in vielerlei Hinsicht genutzt, insbesondere bezogen auf die städtebauliche und kulturlandschaftliche Einbindung, auf stadträumliche und inhaltliche Übergänge.

Ein klassisches Ensemble ist der „Altmarkt Moers“, Satzung 1985, ein bauhistorisch überzeugender, jedoch eher statischer Ansatz, der

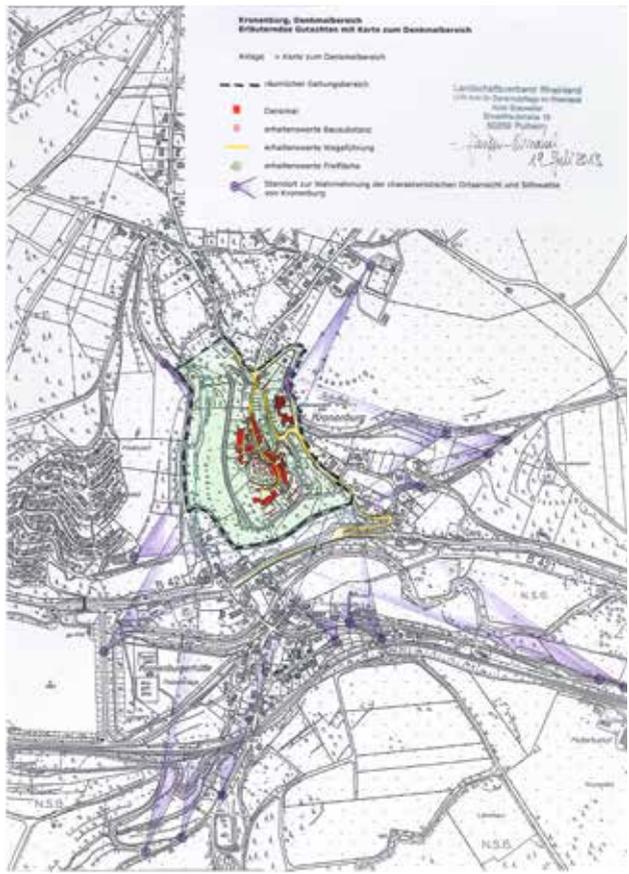
die Einbindung in die Stadt als übergeordnetes System ausschließt. Manchmal ist ein Denkmalsbereich – was nicht negativ ist, was nur bewusst sein muss – in der Rangfolge, wenn der Schutz von Einzelobjekten nicht greift, das Mittel der 2. Wahl: So sind in Ratingen Straßenzüge, städtische Ausschnitte, als Denkmalsbereiche mit entsprechender Satzung geschützt. Hier verdichten sich Bauten, die gerade nicht Denkmal sind, die aber eine Gesamtaussage zur Stadtgeschichte überliefern. Solche Denkmalsbereiche sind inhaltlich nahe an stadtplanerischen Instrumenten, die Satzungen inhaltlich mit Festlegungen zum Detail nahe an Gestaltungssatzungen.

In anderen Bereichen stehen thematisch Stadtgrundrisse im

**3. Marienheide,
Schloss Gimborn.
Foto: Silvia Margrit
Wolf, LVR-ADR.**

Vordergrund (Jülich), Silhouetten sind tragende Attribute (Dormagen-Zons) oder innerörtliche Blickbezüge bilden ein tragendes Netz auf Eckbauten, auf markante Solitäre (Düsseldorf-Benrath). Auch Freiflächen und räumliche Einbindungen sind eigentlich bei Dörfern von zentraler – existentieller – historischer Aussage (Kalkar-Hanselaer). Im Vergleich mit Stolberg-Büsbach (Hostetstraße) zeigt sich hier ein sowohl nach innen als auch nach außen gerichteter Ansatz, ein Dorf zu erfassen und zu bewerten. Oder ein Ausschnitt aus der historischen Kulturlandschaft ist sogar selbst Schutzgut (Hennef,

4. Denkmalbereich
 Dahlem-Kronenburg.
 Kartierung: Elke
 Janßen-Schnabel;
 Bearbeitung: Ulrich
 Jacobs, LVR-ADR.



„Historischer Kulturlandschaftsausschnitt Untere Siegaue – Stadt Blankenberg-Bödingen“ mit 700 ha Fläche). Die Satzung trifft Aussagen zu Bepflanzungen und zur Freihaltung von weiten Sichtfeldern, so dass entsprechend frühzeitig die Grenze zum Landschaftsschutz hier in der vorzeitigen Abstimmung mit der Landschaftsbehörde und mit der Land- und Forstwirtschaft austariert wurde. Es sind demnach einerseits Denkmalbereichssatzungen inhaltlich nahe an Gestaltungssatzungen und andererseits nahe am Landschaftsschutz. Die Aufgabe des Denkmalschutzes ist jeweils, den historischen Wert exakt zu benennen und sich mit dem historischen Inhalt zu positionieren. Im Zusammenschritt der typologischen Reihe und der inhaltlichen Entwicklung hat sich über eine reine Summe der Einzelelemente hinaus der eigene Wert von Denkmalbereichen als Mehrwert immer stärker herauskristallisiert. Ein Mehrwert liegt im Wuppertaler Zooquartier in der Reihung von gleichen Einzelbauten zu Zeilen, im Gegenüber der Zeilen zu Straßenräumen und in der Schaffung zusammenhängender weiter Grünflächen durch die Summe der Gärten im Blockinneren, so wie es die Planung um 1900 ausdrücklich vorsah. In Monschau ist die Dachlandschaft aus der Vielzahl der Dachflächen ein Merkmal, das den Ort zusammenhält, deckelt.

Die Satzungen sind im Laufe der Jahre inhaltlich mit den Einheit stiftenden Merkmalen eindeutiger und schwerer geworden. Das schlägt vor allem in den beiden Paragraphen „Sachlicher Geltungs-



bereich“ und „Begründung“ sich nieder. Der sachliche Geltungsbereich benennt Merkmale in Form der konkreten Schutzgegenstände Ortsgrundriss, Bausubstanz, Freiflächen, Blickbezüge, Silhouette. Erfahrung und Anstöße von außen, auch Gerichtsurteile, haben diese inhaltlichen Stellschrauben genauer justiert. So haben wir in den vergangenen Monaten intensiv über erhaltenswerte Bausubstanz unter dem Aspekt Substanzschutz im Denkmalbereich diskutiert. Ergänzend sind die Begründungen mit Darstellung der zusammenhaltenden Aspekte genauer geworden unter den Fragestellungen: Was schützt die Satzung jenseits der Summe der Einzelobjekte, wo hat die Mehraussage ihre Wurzeln, wie wird sie eingeordnet und in Wert gesetzt, bezogen auf Ortsgeschichte, Siedlungsgeschichte und auch die Geschichte des Städtebaus.

Einblick in die Werkstatt für Denkmalbereiche

Die zurzeit anstehenden Aufgaben, die wir mit Ihnen gemeinsam erar-

beiten und lösen, sind:

- Bestehende Satzungen werden vertieft, durch die Erfassung von erhaltenswerter Bausubstanz (Düsseldorf-Oberkassel) präzisiert; oder mit Erfassung der historischen Freiflächen werden Ankerbegriffe aus der Satzung wie „Ortsansicht“ oder „Ortsbild“ aufgeschlüsselt und genauer bestimmt. Das erfolgte in Dahlem-Kronenburg über ein erläuterndes Gutachten, das jetzt an die Satzung über Bekanntmachung angefügt wird. Die Satzung wird nicht neu aufgestellt.
- Bestehende Satzungen werden durch eine zweite Satzung räumlich ergänzt: So dockt in Wülfrath der Denkmalbereich Wilhelmstraße, Stadterweiterung um 1900 mit öffentlichen Funktionen an den Ortskern an.
- Wir stoßen alte, nach Überprüfung auch sehr alte Satzungsverfahren erneut an. Das ist manchmal zäh, aber die Umsetzung ist Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,

5. Dahlem-Kronenburg, Stadtansicht.
Foto: Elke Janßen-Schnabel, LVR-ADR.





6./7. Denkmalbereich Hückeswagen, Marktstraße. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.

eine auf die Kommunen übertragene Aufgabe – ohne eigene Entscheidungskompetenz. Der Denkmalschutz steht hier auf der Stufe vom Ordnungsrecht, wie der Boden- und Immissionsschutz, wie das Baurecht, auf der Ebene der Gefahrenabwehr; er dient der Reduzierung einer Gefährdung, nämlich hier der des Verlustes von Kulturgut. Die aufsichtführende Stelle, die Obere Denkmalbehörde, überprüft die Maßnahmen und gibt der Kommunalverwaltung konkrete Anweisungen zur Aufgabenerledigung, d. h. sie kann Ersatzzustimmungen in angemessenem Zeitraum erlassen. Hier zeigen sich die neuralgischen Punkte, die wir auch immer wieder spüren: Die Kommune fühlt sich beeinträchtigt in der Planungshoheit, es kommt das Fachamt von außen, greift in die Rechte der Bürger ein und sagt, was zu tun ist, wobei das Fachamt ja nicht vor Ort wohnt.

Jedoch ist die Planungshoheit keine freie Entscheidung im luftleeren Raum, kommunale Planung ist auch gebunden an Landes- und Regionalplanung. Ausgestaltungsspielraum besteht bei Denkmalbereichen in den Satzungsinhalten.

- Ein anderes Arbeitsfeld ist die Vermittlung vor Ort. Sie ist unbedingt erforderlich und erfolgt in der Regel gezielt: im Konsens mit den Unteren Denkmalbehörden, innerhalb der Verwaltung, im politischen Raum, durch Überzeugungsarbeit bei den politischen Gremien, gegenüber den Bürgern mit vorzeitiger Information, frühzeitiger Bürgeranhörung und Bürgerversammlungen, Kontakt und Verbreitung der Ziele des Denkmalschutzes durch Ortsansässige, Heimat- und Geschichtsvereine, über Presseartikel, Internet, eigene Publikationen, Vorträge, Führungen.

- Eine eigene Aufgabe nach Inkrafttreten der Satzung sind der Umgang und die Begleitung der Alltagsarbeit. Das geschieht durch: Informationsblätter über den Denkmalbereich, vorformulierte Antragsformulare, Bauberatung als Serviceleistung, Fibeln, Handreichungen. Gestaltungssatzungen begleiten die Umsetzung (Fibel Niederrhein „Alte Kolonie“), um im Doppelpack zusammen mit der Denkmalbereichssatzung Alltagsfragen zu lösen. Eine Variante ist ein wachsender Katalog anstehender Maßnahmen und Fälle. So soll für Zonen aus einer solchen Sammlung nach 2 bis 3 Jahren eine Handreichung erstellt oder die Gestaltungssatzung aufgerüstet werden.

bereichen aus Sicht der Inventarisierung verabschiedet, denn schleichende Veränderungen sind auf Einzelobjekte bezogen vielleicht verträglich, jedoch in der Summe sind sie nicht mehr verträglich, wenn beispielsweise Obstwiesen am Ortsrand aufgegeben oder Randflächen großmaßstäblich mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden oder mit Windkraftanlagen bestückt werden, so dass der kurlandschaftliche Wert erheblich gestört ist.

Andererseits schützen Denkmalbereichssatzungen seit 35 Jahren Orts- und Stadtkerne, Stadtteile und Dörfer erfolgreich, begleiten städtebauliche Entwicklung, sind der historisch bauliche Rahmen für gezielte Maßnahmen und damit bewährte Arbeitsinstrumente. Konkrete Beispiele im erfolgreichen Umgang sind seit vielen Jahren Hückeswagen, die Stadt Düsseldorf blickt auf gute Erfahrungen mit immerhin 9 Denkmalbereichen,

8. Denkmalbereich
Hückeswagen,
Marktstraße. Foto:
Silvia Margrit Wolf,
LVR-ADR.

Ausblick mit Resümee

Einvernehmlich mit der Unteren Denkmalbehörde haben wir uns durchaus von potentiellen (noch nicht rechtskräftigen) Denkmal-



ebenso Solingen mit 4 Denkmalbereichen und auch Radevormwald, wo ohne Denkmalbereich der historische Ort schon mehrfach erhebliche Eingriffe erlitten hätte.

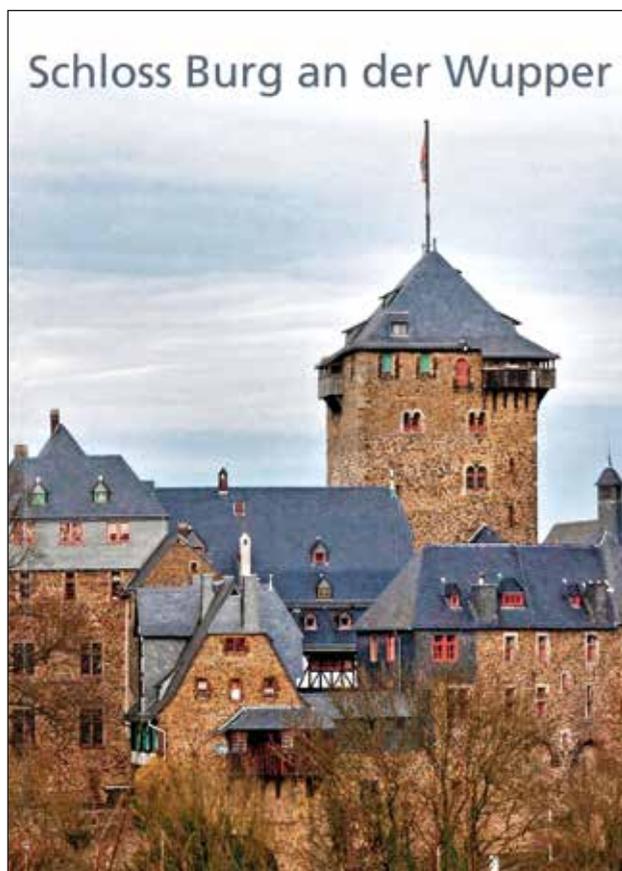
Denn, wenn der Wert einer Gesamtheit einmal formuliert, definiert ist und diese Eigenschaften in eine Satzung gegossen sind, so dass sie gefestigt und auch präsent bleiben, dann ist ein Gut erkannt, benannt und dann ändert sich auch das Selbstverständnis. In der Vermarktung kann ein Denkmalbereich sogar ein zusätzliches Highlight sein, eine Besonderheit, eine Auszeichnung, so war es nach der Rechtskraft der Satzung in Zons nach guter Medien- und Pressearbeit zum Denkmalbereich. Der Denkmalbereich hat in jedem Fall deklaratorischen Wert, schafft Bewusstsein. Denn Information ist Wirklichkeit. Es ist ausschlaggebend, ob der historische Zusammenhang gesehen und benannt wird und wie er wertgeschätzt, von der Gemeinschaft getragen wird und wie er dann behandelt wird.

Durch Integration in Handlungskonzepte, Leitbilddiskussionen wird der Denkmalbereich zum Markenzeichen, zum Aushängeschild und es ist ein Manko, wenn ein Ort es nicht in den Kreis der Auserwählten schafft. Die Denkmalbereichssatzung ist im Ringen um verträgliche und gute Lösungen durchaus eine konstruktive Herausforderung und heißt nicht Stillstand, nicht Museum, sondern Entwicklung auf der historischen Basis: In Zons ist der Denkmalbereich Teil des touristischen Programms. In Mönchengladbach-

Rheydt wird der Denkmalbereich zur stadtplanerischen Ergänzung, zusammen mit einer Gestaltungssatzung und einer Satzung zur Außenraummöblierung Teil eines stadtplanerischen Beobachtungssystems. In Blankenheim wird der Denkmalbereich Teil des integrierten Handlungskonzeptes.

In Bonn-Muffendorf könnte der bisherige Umgang gewürdigt, in eine Form gefasst werden. In Solingen werden die beiden rechtskräftigen Denkmalbereiche Oberburg und Unterburg jetzt als Besonderheiten von Schloss Burg und Umgebung erklärt. Beim Altenberger

9. Titelbild „Schloss Burg an der Wupper“, 2015.





10. Ortsschild: Alt-Breinig Denkmalbereich. Foto: Elke Janßen-Schnabel, LVR-ADR.

Dom im Tal der Dhünn könnte für das gesamte Tal um den klösterlichen Kernbesitz ein schlagkräftiges Rechtsinstrument geschaffen werden. In Mettmann könnte der zweite Denkmalbereich deutlich machen, dass es trotz zahlreicher Brüche eine städtebauliche Kontinuität gibt. Der Denkmalbereich ist dann Teil der stadtplanerischen Konzeption. Die Gestaltungssatzung ist bereits auf die historischen Merkmale ab-

Literatur

Dimitrij Davydov, Ernst-Rainer Hönes, Thomas Otten, Birgitta Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Kommentar. Wiesbaden 2009, 4. Auflage 2014.

Denkmalbereiche im Rheinland (= Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 49). Köln 1996.

Denkmal Kulturlandschaft Stadt Hennef: Unteres Siegtal (= Arbeitsheft

gestimmt. Die Chance im Deilbachtal in Essen- Kupferdreh liegt darin, dass der Denkmalbereich den Zielen aller Vereine und Initiativen vor Ort einen Rahmen bietet, der alle Interessen zur Erhaltung des einzigartigen Talraumes zusammenführt und dadurch auch als Wirtschaftsfaktor das Anliegen der Stadt und die Museumstätigkeit stärkt.

Ist ein „Denkmalbereich“ als Begriff wie „Denkmalbereich Alt-Breinig“ (nicht historischer Ortskern) neu geschaffen, mit Inhalten gefüllt, dann ist er nicht nur in der öffentlichen Planung ein eigener, ein zusätzlicher Belang, sondern auch im Bewusstsein vor Ort ein Identitätsmarker. Es liegt an uns allen, die Grenzen des Instrumentes zu respektieren, aber vor allem die Chancen, die der Denkmalbereich bietet, zu ergreifen, einzusetzen und Satzungen zu erlassen. Denkmalbereiche müssen selbstverständlicher werden. Dazu bitte ich um Ihre Unterstützung.

der rheinischen Denkmalpflege 71). Worms 2008.

Denkmalbereiche Schutz und Praxis (= Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege 13). Essen 2004.

Denkmalbereiche – Chancen und Perspektiven (= Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege 12). Köln 2001.

Planungsinstrumente der städtebaulichen Denkmalpflege – rechtliche Aspekte

Klaus Joachim Grigoleit

I. Zur Einführung: Der Standort des Denkmalschutzes in der Rechtsordnung

Zur Vermeidung von perspektivischen Verzerrungen erscheint es zunächst ratsam, sich mit dem Stellenwert denkmalfachlicher Belange in Konkurrenz zu zentralen Anliegen der Rechtsordnung auseinanderzusetzen.

Denkmalschutz und Eigentumsgrundrecht

In der deutschen Rechtsordnung bilden die Grund- und Menschenrechte den zentralen Bezugspunkt allen Rechts. Diese Perspektive ist im Grundgesetz durch die Voranstellung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und den Grundrechtskatalog mit seinen vielfältigen Garantien fest verankert und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit zuvor ungekannter Durchschlagskraft effektiviert worden. Im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz ist vor allem das Grundrecht der Eigentumsfreiheit von zentraler Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass der Denkmalschutz als staatlicher Zugriff insbesondere auf Immobilien mit dem Eigentumsgrundrecht in Konflikt gerät. Erhaltungs- und Gestaltungsgebote schränken notwendig den privatnützigen, selbstbestimm-

ten Umgang des Eigentümers mit seiner Immobilie einschneidend ein. Gerade der Denkmalschutz bot dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit, die äußersten Grenzen der Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) gegenüber der Enteignung zu bestimmen (BVerfGE 100, 226 – RhL.-Pf. DenkmalschutzG). Bei aller Achtung des gemeinschaftlichen Interesses am Erhalt von Kulturgütern muss auch der Denkmalschutz die Privatnützigkeit des Eigentums, auch des Eigentums an einem Denkmal zugrunde legen. Denkmalschützende Regelungen, die dem Eigentümer die Erhaltung „seines“ Denkmals auferlegen, ohne Rücksicht auf eine verbleibende wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit des Eigentums zu nehmen, sind als Inhaltsbestimmung unzulässig und nur im Rahmen einer – entschädigungspflichtigen Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) möglich.

Die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen werden seither von den Instanzgerichten konkretisiert. Nach einer jüngeren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die Grenze der eigentumsgrundrechtlichen Zumutbarkeit dann überschritten, wenn sich das Denkmal auf Dauer nicht aus

den Erträgen des Objekts finanzieren kann, wenn sich das Denkmal also auf Dauer nicht „selbst trägt“. Allerdings hat der Eigentümer die Überschreitung dieser Grenze detailliert darzulegen. Er hat insoweit nicht nur die tatsächlich von ihm erwirtschafteten, sondern alle möglichen Erträge zu berücksichtigen und die im Höchstfall möglichen Steuervorteile zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob er diese nach seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen realisieren kann, sondern muss darüber hinaus auch die Unverkäuflichkeit zu angemessenen Preis belegen können (so OVG Münster, B.v. 15.5.2013 – 10 A 255/12).

Aber nicht nur im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Auflagen, sondern auch bei der planerischen Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes fehlt es gelegentlich an der Sensibilität für grundrechtliche Belange. Ein Beispiel hierfür bildet die Überplanung eines Potsdamer Wohngebietes zum Schutz der zwischen den einzelnen Elementen des Potsdamer Weltkulturerbes bestehenden Sichtbeziehungen. Die Stadt hatte in bisherigem Bauland hierfür die Offenhaltung von Schneisen vorgesehen und deshalb im Bebauungsplan einzelne Grundstücke als private Grünflächen festgesetzt. Dass damit eine Einschränkung des Eigentumsrechts verbunden war, veranlasste die Stadt in der Planbegründung lediglich dazu auszuführen, dass und warum die Betroffenen Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Grundsätzen des Planungsscha-

densrechts (§§ 39 ff BauGB) geltend machen konnten. Dies führte vor Gericht zu Recht zur Aufhebung des Bebauungsplans. Das Gericht bemerkte dazu:

„Die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage auf einer Fläche, bei der es sich nach dem bisher gültigen Bebauungsplan um hochwertiges Bauland gehandelt hat, beschränkt die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten in Bezug auf die betroffenen Grundstücke in einer Weise, die grundsätzlich die Substanz des grundrechtlich garantierten Eigentums berührt. Dass sich der Plangeber dieses weitreichenden Eingriffs bewusst gewesen ist, lässt sich weder der Planbegründung noch den Abwägungsvorschlägen entnehmen“ (OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 3.5.2010 – OVG 2 A 18.8, 2 A 18/08).

Dass genau das gleiche Ergebnis bei sorgfältiger Abwägung aus denkmalschützenden Gründen erzielt werden kann, beweist demgegenüber die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.5.2001 (4 CN 4/00). Hier durfte der Plangeber zum Schutz der überkommenen Nutzungsstruktur im historischen Ortsteil Rixdorf (Berlin-Neukölln) auf un bebauten und bislang bebaubaren Grundstücken eine Festsetzung „private Grünfläche (Hausgarten)“ vorsehen.

Die Beispiele zeigen, dass der Denkmalschutz gewisse äußerste Grenzen des Eigentumsgrundrechts nicht überschreiten darf, diesseits dieser Schwelle aber hinreichend Spielräume bestehen, die jedoch

nur genutzt werden können, wenn sich der Denkmalschutz der Bedeutung und Betroffenheit des Eigentumsgrundrechts angemessen bewusst ist und dies hinreichend zu erkennen gibt.

Gerade die eigentumsrechtliche Bedeutung des Denkmalschutzes kann aber umgekehrt dessen Gewicht auch steigern. Zwar liegt die Erhaltung des Denkmals grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse und es besteht deshalb kein subjektiver (individueller) Anspruch auf Denkmalschutz. Gerade im Hinblick auf die erforderliche Verhältnismäßigkeit des denkmalrechtlich Eingriffs in das Eigentumsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch neuerdings anerkannt, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals berechtigt ist, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt (BVerwG Urteil vom 21.4.2009 – 4 C 3/08). Seither ist eine Vielzahl von Nachbarklagen auf die Effektivierung des Denkmalschutzes gerichtet und versuchen die Instanzgerichte den subjektiven Umgebungsschutzanspruch des Denkmaleigentümers wieder zu begrenzen. Jedenfalls aber ist dem Verhältnis von Eigentum und effektivem Denkmalschutz damit eine neue, partnerschaftliche Perspektive hinzugefügt worden.

Denkmalschutz und Umweltschutz

Das Ziel des „Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ ist

nachträglich als „Staatsziel“ in Art. 20a GG verankert worden. Dabei war dem verfassungsändernden Gesetzgeber aber wichtig zu betonen, dass das Staatsziel nicht den Vorrang des Umweltschutzes, eine umweltschützende Optimierungspflicht verlangt, sondern nur im Rahmen der Gesetze und damit jeweils in Abwägung mit anderen gesetzlichen Schutzgütern zu verfolgen ist. Daraus ergeben sich auch zugunsten des Denkmalschutzes in Konkurrenz zu umweltschützenden Zielen Spielräume, die zurzeit insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Energiewende ausgelotet werden. Dabei geht es vor allem um die Konkurrenz zwischen denkmalpflegerischen Interessen und Raumanforderungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

So ist etwa die Ausrüstung von Gebäuden mit Photovoltaik geeignet, den Eindruck eines historischen Ortsbildes zu beeinträchtigen. Auf diese Herausforderung reagieren die Kommunen teilweise mit dem Erlass von Gestaltungssatzungen, in denen sie zum Schutz des historischen Ortsbildes die Anbringung von Solaranlagen im wahrnehmbaren Bereich von Fassaden und Dächern untersagen. Eben weil es keinen abstrakten Vorrang des Umweltschutzes vor Belangen des Ortsbildschutzes gibt, sind solche Satzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings sind sie nicht nur mit Einschränkungen des Umweltschutzziels verbunden, sondern stellen auch einen Eingriff in die Eigentümerfreiheit dar.

Die Satzungen müssen deshalb in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsehen (VG Weimar, Urteil vom 19.2.2013 – 1 K 1084/12 We).

Beim Ausbau der Windenergie ist nicht der Innen-, sondern der Außenbereich betroffen. Windenergieanlagen sind nach dem gesetzgeberischen Willen im Außenbereich privilegiert. Im Regelfall ist deshalb ihre Errichtung zulässig. Im Hinblick auf den Konflikt mit Aspekten des Landschaftsschutzes versuchen die Gemeinden insbesondere im Wege der Flächennutzungsplanung der „Verspargelung“ durch Ausweisung von Konzentrationszonen zu begegnen. Im Einzelfall können aber auch denkmalschutzrechtliche Aspekte einer Zulassung entgegenstehen. Dazu ist nicht einmal die Nähe des Projekts zu geschützten Denkmälern entscheidend. Es kann etwa ausreichen, dass die Windenergieanlage die Sichtbeziehung eines geschützten Objekts in die umliegende Kulturlandschaft beeinträchtigt. Manifestiert sich eine solche Beeinträchtigung, so wird die Windenergieanlage trotz ihrer Privilegierung wegen entgegenstehender öffentlicher Belange des Denkmalschutzes unzulässig (VGH München, Urteil vom 18.7.2013 – 22 B 12.1741).

II. Denkmalschutz im Mehrebenensystem

Der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland ist durch seine Dezentralität gekennzeichnet. Welche staatliche Ebene für die Wahrnehmung einer Aufgabe zuständig ist, wird durch die Kompetenzregeln im

Grundgesetz gesteuert. Dabei gilt der Grundsatz der Länderzuständigkeit, soweit das Grundgesetz nicht eine Bundeskompetenz vorsieht. Da das Grundgesetz keine denkmalschützenden oder denkmalpflegerischen Kompetenzzuweisungen enthält, fällt der Denkmalschutz in den Bereich der Landeszuständigkeiten. Dagegen enthält das Grundgesetz die Kompetenz des Bundes für das Bodenrecht. Dazu zählen nach dem Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts insbesondere das Recht der städtebaulichen Planung. Von dieser Kompetenz hat der Bund abschließend durch das Baugesetzbuch und die zugehörigen Verordnungen Gebrauch gemacht.

Aus diesen kompetenzrechtlichen Grundlagen ergibt sich die Notwendigkeit der Trennung zwischen Städtebau und Denkmalschutz. Das (landesrechtliche) Denkmalschutzrecht darf keinen Städtebau betreiben, insbesondere aber darf auf der Grundlage städtebaulicher Kompetenzen kein „Denkmalschutz im städtebaulichen Gewand“ betrieben werden. Die danach notwendige saubere Trennlinie lässt sich aber kaum eindeutig ziehen. Zu untrennbar sind städtebauliche und denkmalschützerische Aufgaben miteinander verwoben. So greift das Denkmalschutzrecht mit dem Umgebungsschutz und der Ausweisung von Sichtbeziehungen notwendig in den städtebaulichen Zusammenhang ein. Noch deutlicher wird der Übergreif beim Ensembleschutz und gegebenenfalls im Zusammenhang mit Denkmalbereichssatzungen. Umgekehrt stellt sich dem Städtebau auch ein bau-

kultureller Auftrag, der durch die Novellierung des BauGB im Jahre 2004 (EAG Bau) wesentlich verstärkt wurde. Danach gehört die „baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes“ (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu den zentralen städtebaulichen Aufgaben im Sinne des BauGB. Die Erhaltung und Erneuerung von Ortsteilen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) gehört zu den städtebaulichen Abwägungsbelangen ebenso wie Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie die „erhaltenswerten“ Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

Sind danach städtebauliche und denkmalpflegerische Maßnahmen in ihrem Entscheidungsgegenstand im Einzelfall nachgerade austauschbar, so erscheint die rechtlich erforderliche Abgrenzung überaus schwierig. In der Rechtsprechung wird hierzu auf die Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme abgestellt: Während es dem Denkmalschutz zentral um die Erhaltung zur historischen Dokumentation geht, ist der Städtebau auf die Erhaltung stadträumlicher Funktion und Identität gerichtet. Dabei erscheint aber offensichtlich, dass mit einer fachlich wie rechtlich sachkundigen Akzentverschiebung in der Begründung einer Maßnahme im Überschneidungsbereich von Denkmalschutz und Städtebau die Bereichszugehörigkeit letztlich austauschbar bleibt.

Neben der Verwobenheit zwischen Denkmalschutz und Städtebau ergeben sich wesentliche Implika-

tionen für den städtebaulichen Denkmalschutz aus bauordnungsrechtlichen Zusammenhängen. Der Zugriff des Denkmalschutzes steht verfahrenstechnisch regelmäßig mit dem Baugenehmigungsverfahren in Verbindung. Die weitgehende Einschränkung der Baugenehmigungspflicht durch die Deregulierungsnovellierungen der Bauordnungen der Länder hat den Zugriff des Denkmalschutzes deshalb ganz erheblich erschwert.

Inhaltlich ergeben sich aus dem Gestaltungsrecht Interdependenzen. Das Gestaltungsrecht ist, abgeleitet vom so genannten Verunstaltungsverbot, traditionell Bestandteil des Ordnungsrechts. Andererseits ist das Gestaltungsrecht aber auch die Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen.

Die Bauordnungen sehen deshalb entsprechende Satzungsermächtigungen vor (vgl. etwa § 86 LBO NW). Daraus kann sich ein „ortsrechtlicher Denkmalschutz“ ergeben, der wiederum über § 9 Abs. 4 BauGB Eingang in die Bauleitplanung und damit in das Städtebaurecht finden kann.

III. Landesrechtlicher Denkmalschutz

Das Charakteristikum des landesrechtlichen Denkmalschutzes liegt in seinem konkreten Objektbezug. Voraussetzungen der landesrechtlichen Unterschutzstellung ist die Bejahung von Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit eines Objekts. Die Denkmalfähigkeit muss sich dabei in einem bestimmten Zeugniswert des Objekts niederschlagen.

Die zentrale Kategorie des Zeugniswertes bilden geschichtliche Gründe. Die zu schützende Anlage ist geeignet, historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich zu machen, etwa indem sie selbst durch ihre Erscheinung davon Zeugnis ablegt, die Erinnerung an bestimmte Ereignisse wach hält oder im Bewusstsein der Bevölkerung mit solchen Ereignissen in Verbindung steht (Aussage-, Erinnerungs- oder Assoziationswert). Neben den historischen Gründen werden für den Zeugniswert eines Objekts im Landesrecht überwiegend auch städtebauliche Gründe anerkannt. Dazu zählen etwa die Stadtbau- oder stadtentwicklungsgeschichtliche Unverwechselbarkeit eines Objekts, seine historische Zugehörigkeit zu einer konkreten städtebaulichen Situation oder seine stadtbildprägende Bedeutung als charakteristischer überlieferter Bestand.

Die Denkmalwürdigkeit bemüht sich um ein objektivierendes, einengendes Korrektiv zur relativ weit gefassten Denkmalfähigkeit. Denkmalwürdig sind denkmalfähige Objekte nur dann, wenn die Notwendigkeit ihrer Erhaltung entweder im Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen anerkannt ist. Dabei spielt die Seltenheit eines Objekts zwar eine Rolle, andererseits wirft sie aber das Problem der „lauter letzten Exemplare“ auf. Dagegen sind Originalität und Integrität der Bausubstanz für die Denkmalwürdigkeit unverzichtbar.

Der konkrete Objektbezug des Denkmalschutzes schließt den

Schutz städtebaulicher Zusammenhänge keineswegs aus. So kann etwa auch eine Mehrheit von Gebäuden ein Baudenkmal bilden, etwa eine einheitliche Siedlung (z. B. Margarethenhöhe Essen). Darüber hinaus kann der Schutz eines Objekts auch in dessen Umgebung ausstrahlen (Umgebungsschutz), weil das Erscheinungsbild des Denkmals vor Störungen aus der Umgebung geschützt werden soll. Ob ein solcher Übergriff gerechtfertigt ist, muss sich im Einzelfall aus der Objektbeschreibung und der Begründung ihrer Unterschutzstellung ergeben.

Von diesen Erscheinungen ist der Ensembleschutz bzw. die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um die Zusammenfassung einer Mehrheit von Anlagen unter einem übergeordneten, verbindenden Kriterium. Dem Ensembleschutz geht es um den Schutz gerade des städtebaulichen Zusammenhangs. Diesem muss also ein Zeugniswert im Hinblick auf die städtebaulichen Merkmalen (Ortsbild, Grundrisse, Silhouetten, Sichtbeziehungen) zukommen. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass alle Bestandteile für sich genommen Denkmaleigenschaft aufweisen. Umgekehrt aber kann es auch keinen Denkmalbereich ohne konkretes Baudenkmal geben. Im Unterschied zum Schutz des Einzelobjektes geht der Schutzzweck des Ensembles von dessen Erscheinungsbild aus. Dementsprechend verlangt er eben keinen Substanzschutz, sondern Schutz des Erscheinungsbildes. Soll im Einzelfall

die historische Substanz erhalten werden, bedarf es der Unterschutzstellung des einzelnen Objekts als Baudenkmal (OVG Münster, U. v. 17.12.1999, 10 A 606/99).

IV. Städtebaulichen Denkmalschutz

So klar der Bereich des landesrechtlichen Denkmalschutzes umrissen werden kann, so unscharf bleibt der Begriff des städtebaulichen Denkmalschutzes. Aus der juristischen Perspektive kann es sich dabei nur um Denkmalschutz im Städtebaurecht, also insbesondere um die Berücksichtigung denkmalschützender Belange in und durch Bauleitplanung handeln.

Als Mittel hierfür kommt zunächst die „denkmalpflegerische Bauleitplanung“ in Betracht. Verlangen Belange des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung Berücksichtigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), so können Festsetzungen des Plans etwa im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung oder die Bauweise an denkmalpflegerischen Gesichtspunkten orientiert werden. Aus einer solchen denkmalpflegerischen Bauleitplanung kann sich dann allerdings unter dem Gesichtspunkt verbindlicher Abwägung durch den Gemeinderat eine Sperrwirkung gegenüber denkmalfachlichen Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren ergeben (so jedenfalls OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 26.4.2012, OVG 2 B 26.10).

Als spezifisch denkmalschützerisches Instrument der Bauleitplanung hat sich die Erhaltungssatzung

(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB) herausgebildet. Mit ihr wird der Erhalt der Eigenart der städtebaulichen Gestalt eines Gebietes als städtebauliche Zielsetzung festgeschrieben. Dies kann entweder als Festsetzung in einem Bebauungsplan erfolgen. Diese Kombination hat den Vorteil, dass die Zielsetzung durch darauf abgestimmte detaillierte Planfestsetzungen flankiert werden kann. Das Erhaltungsziel kann aber auch im Wege einer eigenständigen Erhaltungssatzung verfolgt werden. Vorteil dieses Vorgehens ist es, dass dann auf das aufwändige Bebauungsplanverfahren verzichtet werden kann.

Wegen der unterschiedlichen Ableitungszusammenhänge ist der städtebauliche Denkmalschutz insbesondere durch Erhaltungssatzungen nicht an die genannten denkmalrechtlichen Kategorien gebunden. Denkmalfähigkeit und Denkmalswürdigkeit sind also weder insgesamt noch in Teilen des städtebaulichen Zusammenhangs erforderlich. Andererseits bedarf der städtebauliche Denkmalschutz spezifisch städtebaulicher Schutzgründe und ist auf diese beschränkt. Deshalb fallen wissenschaftliche, künstlerische oder technische Gründe für die Anknüpfung von vornherein aus. Gleiches gilt für die Kategorien des Erinnerungs- und Assoziationswertes. Auch darauf kann sich mangels städtebaulicher Relevanz städtebaulicher Denkmalschutz nicht beziehen. Schließlich zielt der städtebauliche Denkmalschutz auf die Erhaltung und Sichtbarkeit städtebaulicher Funktion ab. Diese ist von der konkreten baulichen Substanz

unabhängig. Deshalb kann städtebaulicher Denkmalschutz immer nur einen Erscheinungsbildschutz, nie auch den Schutz historischer Bausubstanzschutz gewährleisten.

V. Zum ortsrechtlichen Denkmalschutz

Die Kompetenz der Gemeinden zur Ortsbildgestaltung bildet eine untergeordnete Kategorie. Insofern genießen die denkmalschutzrechtlichen Gestaltungsanforderungen Vorrang vor den gestalterischen Vorstellungen der Gemeinde. Diesen kommt vielmehr eine ergänzende städtebauliche Funktion zu. Wesentliche Bedeutung kann das gemeindliche Gestaltungsrecht etwa für den Umgebungsschutz eines Denkmals erlangen. Insofern kann er die Einbettung in ein orts- und regionaltypisches Ortsbild gewährleisten oder störende Nutzungen wie etwa Werbeanlagen vermeiden. Ergänzende Bedeutung kann daneben dem straßenrechtlichen Sondernutzungsregime zukommen, weil es für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes und damit das städtebauliche Erscheinungsbild erhebliche Steuerungspotenziale enthält.

VI. Effektive Koordinierung (Zusammenfassung)

Betrachtet man die verschiedenen Implikationen und Regelungsebenen, so kommt es im Interesse der denkmalschützenden und denkmalpflegenden Zielsetzung darauf an, die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst koordiniert und effektiv einzusetzen. Dafür ist

zunächst der Vorbehaltsbereich des Denkmalschutzes in den Blick zu nehmen, also der Bereich, in dem ausschließlich der Einsatz denkmalschutzrechtlicher Instrumente zweckentsprechend erscheint. Dies ist zu allererst dann der Fall, wenn es um Substanzschutz geht. Der Erhalt originaler Bausubstanz lässt sich nicht mit dem Mittel des Städtebaus, sondern nur denkmalschutzrechtlich gewährleisten. Gleiches gilt für alle Zielsetzungen nicht baukultureller Art. Auch der Schutz großräumiger Sichtbeziehungen lässt sich nicht mit den räumlich beschränkten Mitteln der Bauleitplanung gewährleisten, sondern bedarf der denkmalschutzrechtlichen Fixierung. Insofern kommt dem städtebaulichen Denkmalschutz eine ergänzende, nichtsdestotrotz wichtige Funktion zu.

Diese Ergänzungsfunktion kann die städtebauliche Planung vor allem unterhalb der „Denkmalschwelle“ erfüllen, also in einem Bereich, der dem Denkmalschutz verschlossen bleibt. Daneben kommt der denkmalpflegenden Bauleitplanung eine wichtige flankierende Absicherungsfunktion zu. Das Instrument des Erhaltungsbebauungsplans ist insbesondere geeignet, den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz flankierend zu verstärken. Eine eigenständige Funktion kommt dem städtebaulichen Denkmalschutz dagegen für die örtliche baukulturelle Identität zu. Beide Regelungsebenen können wertvolle Unterstützung durch den untergeordnet ergänzenden ortsrechtlichen Denkmalschutz erhalten.

Erfahrungen und Perspektiven städtebaulicher Denkmalpflege – Beispiele aus der Stadt Leverkusen

Gregor Schier

Sehr geehrte Damen und Herren, in meinem Vortrag „Erfahrungen und Perspektiven städtebaulicher Denkmalpflege – Beispiele aus der Stadt Leverkusen“ möchte ich Ihnen anhand von zwei historischen Ansiedlungen die Ziele der Leverkusener Denkmalpflege und deren Umsetzung vorstellen.

Dabei handelt es sich zum einen um eine am Reißbrett entworfene Werkssiedlung in Leverkusen-Opladen, zum anderen um den historisch gewachsenen und somit nicht geplanten Ortskern in Leverkusen-Bergisch Neukirchen. Beide Beispiele, das erste mit städtischem Siedlungscharakter, das zweite mit einer dörflich-ländlichen Bebauungsstruktur, zeigen die Vielschichtigkeit städtebaulicher Situationen Leverkusens.

Die Eisenbahnersiedlung in Leverkusen-Opladen

Neben seiner zeitweise überregionalen Bedeutung als Kreisstadt hatte die Errichtung der „Königlichen Eisenbahn-Hauptwerkstätte Opladen“ im Oktober 1903 entscheidenden Anteil an der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Opladen.

Für die Beschäftigten wurde ab 1903 westlich der Bahnstrecke der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn die so genannte Eisenbahnersiedlung errichtet. Die bauliche Entwicklung des Areals fand von Norden nach Süden statt. Östlich der Eisenbahnstrecke befanden sich ehemals das Ausbesserungswerk, der Gleisbahnhof und das Bahnbetriebswerk.

1. Leverkusen-Opladen, Arbeiterwohnhäuser Humboldtstraße. Foto: Gregor Schier.



Aufgrund der Häufung mehrerer Bahneinrichtungen an dieser Stelle war die Eisenbahn für hundert Jahre der größte Arbeitgeber Opladens.

Die 38 Wohnhäuser der Eisenbahnersiedlung wurden für Arbeiterfamilien errichtet. Die Beschäftigtenzahl des Werkes hatte sich von 150 Personen im Jahre 1903 auf 1.825 im Jahre 1908 mehr als verzwölffacht. In der Kürze der Zeit verursachte der starke Beschäftigtenanstieg einen akuten Wohnungsmangel. Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, sah der Siedlungsgrundriss hohe Geschosswohnungsbauten in Form von Einzel- und Doppelhäusern vor. Diese wurden fluchtliniengenau in Blockrandbauweise und nach dem damals neuesten technischen Stand errichtet. Ein Nutzgarten im Innenhof diente der Eigenversorgung der Familien. Die heutigen Grünflächen bieten noch immer mit ihrer ruhigen Lage und Vegetation eine hohe Aufenthaltsqualität. Typisch für ihre Entstehungszeit war die äußere Gestaltung der Gebäude als Gründerzeitbauten mit historistischen Elementen. Eine Rhythmisierung in Form von Wiederholungen desselben Haustyps innerhalb eines Straßenzuges und die Achsensymmetrie innerhalb der Hausfassaden rundeten die äußere Erscheinung ab.

Im Zweiten Weltkrieg war Opladen Ziel mehrerer Bombenangriffe. Dabei wurden auch zahlreiche Gebäude der Eisenbahnersiedlung gänzlich zerstört oder stark beschädigt. Um zeitlich schnell und auch preiswerten Wohnraum zu schaffen, wurden beim Wiederaufbau die Schwebegiebel, Formziegelsteine

und ornamentierten Putzoberflächen vereinfacht erneuert. In den 1960er Jahren tauschte man die ursprünglichen Fenster gegen ungeteilte und schlecht proportionierte Fenster aus Kunststoff aus. Die Fassaden wurden größtenteils mit einer frischen, kunststoffvergüteten „Anstrichhaut“ versehen.

In den 1990er Jahren war die Gemeinnützige Eisenbahn-Wohnungsbau-Gesellschaft, kurz GEWG, für die Bewirtschaftung der Siedlung zuständig. Mehrere Einzelgebäude, u. a. die Beamtenwohnhäuser, wurden in einer ersten Phase an Privateigentümer veräußert. Die neuen Eigentümer modernisierten die Wohnungen, vermieteten diese neu oder zogen selber ein. Im August 1995 erfolgte dann die Aufnahme der Eisenbahnersiedlung in die Leverkusener Denkmalliste. Das Lärmsanierungsprogramm für Maßnahmen an Schienenwegen des Bundes ermöglichte 2003, dass die unmittelbar gleisnahen Denkmäler neue Schallschutzfenster bekamen. Diese wurden in ihrer für Sichtziegelbauten der Jahrhundertwende typischen Fensterfarbigkeit braun ausgeführt.

Auf Beschluss der Deutschen Bahn AG musste das Eisenbahnausbesserungswerk Opladen mit zuletzt 420 Beschäftigten im Jubiläumsjahr 2003 schließen. Dieses hatte auch zur Folge, dass sich die Bevölkerungsstruktur in der Eisenbahnersiedlung massiv veränderte. Die zuvor exklusive Vermietung an Eisenbahner und die damit verbundene Identifizierung der Bewohner mit „ihrem Viertel“ zeigten jetzt ihre

negativen Seiten. Es gab keine ausgewogene Fluktuation der Wohnbevölkerung mehr, da zwar Fortzüge in die neuen Arbeitsorte, aber keine Zuzüge zwecks Arbeitsaufnahme in Opladen mehr stattfanden. Durch den hohen Wohnungsleerstand drohte die Siedlung baulich und strukturell zu kippen. Auch diese sozialen Komponenten sind für Denkmalschützer zu bedenken.

Die GEWG musste zügig reagieren, um den Siedlungswert zu erhalten. Bei überwiegendem Leerstand innerhalb eines Wohnhauses bekamen die verbliebenen Mieter von der GEWG eine freie Wohnung in einem Nachbargebäude angeboten. Dieses ermöglichte die Kernsanierung des

dann in Gänze leeren Hauses. Um großzügige und den heutigen Wohnbedürfnissen angepasste Grundrisse zu erzielen, wurden Maisonetwohnungen realisiert. Diese Maßnahmen erfolgten im Rahmen von einzelnen Baugenehmigungen und einer denkmalrechtlichen Gesamterlaubnis für eine Hausgruppe. Dabei wurden im Rahmen eines Gestaltungskonzeptes die zum Einsatz kommenden Materialien und Konstruktionsdetails abgestimmt und dann genehmigt. Die Bauabteilung der GEWG hatte somit die technische Planungssicherheit und zugleich finanzielle Handlungsfreiheit, die Häuser nach Erfordernis und Möglichkeit zu sanieren.

2. Leverkusen-Opladen, Beamtenwohnhäuser Bahnallee.
Foto: Gregor Schier.



Im Jahre 2014 veräußerte die GEWG dann in einer zweiten Phase drei Doppelhäuser mit insgesamt 48 Wohneinheiten an fünf Privateigentümer. Im Herbst 2014 begann die Gesamtanierung mit jeweiligem Dachgeschossausbau der Mansarden. Dabei wurde von den neuen Hausbesitzern großer Wert auf hochwertige Materialien gelegt, um die Langlebigkeit der Bauteiloberflächen in den Mietwohnungen zu garantieren.

Zur Attraktivierung der Wohnungen wurden hofseitig Balkone genehmigt, um den Mietern einen eigenen Freisitz im Grünen zu bieten. Diese Balkone sind an den Innenseiten der Außenwände montiert. Eine separat vor der Fassade errichtete Stahlkonstruktion mit Stützen wurde von allen Beteiligten nicht favorisiert, da diese vorgestellte Architekturform das Erscheinungsbild der „optisch durchlaufenden“ Fassaden gestört

hätte. Da die Einzeleigentümer ihre Haushälften mit unterschiedlichen Ausbaustandards sanieren und die Denkmalakten nach Hausnummern sortiert sind, haben die Eigentümer die Anträge auf denkmalrechtliche Erlaubnis getrennt nach Gewerken beantragt. Die Benennung eines „Baukoordinators“ anstelle eines Architekten durch die Eigentümer, der stellvertretend für alle als fester Ansprechpartner die Ortstermine und den Schriftverkehr übernahm, hat sich dabei bewährt. Zum Einsatz kamen außenseitig Silikatanstriche, Doppelmuldenfalzziegel, Formsteine und Holzfenster. Die Fenster nehmen die historische Teilung und Proportionierung auf, auch wenn auf den Einbau von Sprossen verzichtet wurde.

Üblicherweise sagt man, dass im Städtebau nur das „große Ganze“, also die Gesamterscheinung der Siedlung in Symmetrie und Einheit-

3. Leverkusen-Opladen, Robert-Koch-Str. 17–19. Foto: Gregor Schier.





4. Leverkusen-Opladen, Blick in die Karlstraße. Foto: Gregor Schier.

licher Gestaltung stimmen muss. Ich habe bei diesem Projekt aber festgestellt, dass auch die architektonische Detailausbildung am Einzelgebäude wichtig ist. Jedes Einzelgebäude in gutem Zustand wertet das ganze Quartier auf.

und Pattscheid. Diese Ansiedlungen entstanden ursprünglich aus mittelalterlichen Einzelgehöften, die sich später zu Streusiedlungen entlang einer Erschließungsstraße entwickelten. Das städtebauliche Erscheinungsbild Bergisch Neu-

5. Leverkusen-Opladen, Karlstraße 39. Foto: Gregor Schier.

Dieses Teilergebnis ist für mich Anreiz und Perspektive zugleich für die weiteren Gebäudesanierungen. Die hier vorgestellten Lösungen werden für die anderen Eigentümer als Vorlage für die Ausführung dienen.

Der Stadtteil Bergisch Neukirchen

Bergisch Neukirchen befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet Leverkusens. Seine erste urkundliche Erwähnung erfolgte im Jahre 1223. Der Ort war seit seiner Gründung stark landwirtschaftlich geprägt. Analog zu Opladen war auch Bergisch Neukirchen bis zur kommunalen Neugliederung 1975 eine eigenständige Stadt. Zum eigentlichen Kerngebiet Bergisch Neukirchens gehören auch noch die Einzelortschaften Imbach, Hüscheid



kirchens ist geprägt von trauf- und giebelständigen Gebäuden. Diese besitzen größtenteils Satteldächer. Vereinzelt sind auch Krüppelwalm-dächer anzutreffen. In der Schrägaufnahme ist die Burscheider Straße gut zu erkennen. Sie beginnt als historische Höhenstraße in Opladen und verläuft nach Osten.

Abbildung 7 zeigt das Baudenkmal Imbach 24 mit dem für das Bergische Land typischen „Dreiklang“. Schwarz gestrichene Fachwerkhölzer, weiße Gefache und Holzsprossenfenster sowie grüne Schlagläden oder Haustüren. Fachwerkhäuser, Bauerngärten und Obstbaumwiesen prägen bis heute das Ortsbild. Die Bezeichnung „Bergische Obstkammer“ fand u. a. hier ihren Ursprung. Durch den starken Struktur- und Nutzungswandel ehemaliger Bau-

ernhöfe und Handwerksbetriebe hin zu Wohnhäusern im Grünen und Läden für den täglichen Bedarf kam es in den vergangenen Jahren zu Bestrebungen der Bevölkerung, ehemalige Hofanlagen und Nebengebäude umzunutzen bzw. zu erweitern.

Hier das Denkmal, dort nebenan der Neubau. Über Jahre hinweg hatten meine Amtsvorgänger und ich mit einer stringenten Anwendung des Umgebungsschutzes gute Erfahrungen gemacht. So wurden und werden die Dachausrichtung und -neigung, Kubatur und sämtliche Farb- und Materialauswahlen im Bauantragsverfahren frühzeitig abgestimmt. Diese werden dann als Bedingung Bestandteil der Baugenehmigung. Da zu diesem sehr frühen Planungsstadium die

6. Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Schrägbild Burscheider Straße. Foto: Gregor Schier.





Bauherren nicht immer den Farbton oder das Material gestalterisch festlegen wollen oder finanziell können, werden häufig denkmalrechtlich erlaubnisfähige Varianten erarbeitet. Aus dieser Auflistung kann dann später während der Bauausführung gewählt werden.

In den Ortschaften Bergisch Neukirchens sind noch zahlreiche Freiflächen vorhanden. Ein Großteil dieser Flächen befindet sich seit Generationen im Besitz der Ortsbevölkerung. Im baurechtlichen Sinne handelt es sich dabei um Baugrundstücke nach § 34 des Baugesetzbuches.

Aus persönlichen Gründen kommt es immer wieder zur Veräußerung

von Freiflächen. Häufig haben sich dann Bauträger diese gesichert und sie durch Neubauten mit Doppel- oder Reihenhäusern „veredelt“. In den Bauberatungen wurde häufig das Argument vorgebracht, dass heutzutage keiner mehr einen Nutzgarten bestellen möchte und Kinder auch keine Grünfläche zum Spielen benötigen würden. Lieber möchte man einen Doppelcarport oder eine Fertiggarage direkt neben dem Hauseingang haben. Um entsprechende Wohnfläche zu schaffen, mussten die Neubauten auf den kleinen Grundstücken dann auch höher werden.

Trotz starker Nachverdichtung gibt es architektonisch gelungene Neubauten von Einzelgebäuden und

7.(o.l.) Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Fachwerkhaus Imbach 24.

8. (o.r.) Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Kriegerdenkmal und Burscheider Straße 73.

9. (u.l.) Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Hüscheider Straße 81–85.

10. (u.r.) Leverkusen-Bergisch Neukirchen, Burscheider Straße 384–386.

Fotos: Gregor Schier.

auch Hausgruppen, die das Ortsbild optisch weiterentwickeln. Ein Beispiel ist die hier gezeigte Bebauung, bei der es darum ging, zwischen dem niedrigen, denkmalgeschützten Fachwerkhaus und dem „städtebaulichen Ausreißer“ der 1960er Jahre gestalterisch zu vermitteln. Die Höhenstaffelung, Dachausrichtung und die bei der Hüllfläche verwendeten Materialien lassen die Reihenhausbebauung für diesen Standort passend erscheinen. Vereinzelt wird den doch eher schlichten, sachlichen Neubauten mit Farbflächen an kleineren Neubauten oder untergeordneten Bau-

körpern eine zusätzliche Akzentuierung gegeben. Ich denke, dieses ist legitim, da der Baukörper des Neubaus sich an der Kubatur der Denkmäler orientiert und diese zeitgemäß weiterentwickelt.

Die konsequente Anwendung der Belange des Umgebungsschutzes in den Bauantragsverfahren nach § 34 des Baugesetzbuches hat auch dazu geführt, dass in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland keine Denkmalschutzverabschiedung verabschiedet wurde und auch zukünftig für Bergisch Neukirchen nicht geplant ist.

Literatur

Kurt Kaiß, Das Eisenbahnausbesserungswerk Opladen, Bd. 1: 1903–1945. 1. Aufl. Leichlingen 2006.

Kurt Kaiß, Das Eisenbahnausbesserungswerk Opladen, Bd. 2: 1945–2003. 1. Aufl. Leichlingen 2011.

Rolf Müller, Die Stadtchronik „Upladen – Opladen“. 2. Aufl. Opladen 1975.

KulturStadtLev – Stadtarchiv (Hrsg.), Leverkusen – Geschichte einer Stadt am Rhein. 1. Aufl. Bielefeld 2005.



Themenblock II: Fallbeispiele aus der Praxis

Umsetzbarkeit von Zielen städtebaulicher Denkmalpflege: Fallbeispiel „Bonn-Nordstadt“

Angelika Belz

Wenn man heute Bilder der Bonner Nordstadt, des einzigen Denkmalbereiches der Stadt, im Internet aufruft, wird man mit Sicherheit schnell auf idyllische Fotos treffen. Vor 25 Jahren – vor Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung – sah es hier noch erheblich anders aus. Was sind die Gründe für diesen Wandel und wieviel Einfluss mag der Denkmalschutz darauf gehabt haben?

Lage, Größe, Historie und städtebauliche Struktur

Der Denkmalbereich Nordstadt liegt im unmittelbaren Schlagschatten

des Stadthauses, des Sitzes der Bonner Stadtverwaltung, im Nordwesten der Bonner Innenstadt.

Er umschließt ca. 40 Hektar, bebaut mit 947 Gebäuden, davon 847 Wohngebäude sowie zwei Kirchen, zwei Schulen, zwei Gerichtsgebäude, ein Museum, eine Klinik und etliche Gewerbebetriebe inkl. kleiner Produktionsstätten in Hinterhöfen oder Souterrains. 375 dieser Gebäude sind Einzeldenkmäler, gemeldet sind für den Bereich ca. 7.000 Bewohner, Ausländeranteil 20 %.



1. Umfang des Denkmalbereiches Bonn-Nordstadt. Untere Denkmalbehörde Bonn.

Die Bebauung der Nordstadt setzte 1825 nach der beginnenden Niederlegung der alten Stadtbefestigung im Bereich des Kölntores ein. Hier baute die untere Mittelschicht auf ehemaligem Garten- und Weideland, im Vorfeld der ehemaligen Bastion. Da die Bebauung nur zögerlich einsetzte, versuchte die Stadt durch die Anlage des Wilhelmplatzes (1825) und der darauf zuführenden Wilhelmstraße, die schon 1833 gepflastert war, die privaten Bauinitiativen anzuschieben. Gleichzeitig stellte die Straße eine wichtige Verbindung zur nach Norden führenden Kölnstraße dar.

An der Wilhelmstraße entstanden vor allem repräsentative Gebäude mit öffentlicher oder halböffentlicher Nutzung wie eine Schule (1822), die Augenklinik (1854) oder das Landgericht (1855–59). Doch

noch auf einem Bonner Stadtplan von 1888 zeigt sich der Hauptanteil der Bebauung entlang der Wilhelmstraße, der Breiten Straße (ehemals Breiter Graben, führte außerhalb der Stadtmauer entlang) und der Kölnstraße (einer ehemaligen Römerstraße). Ansonsten gab es im östlichen Teil des Satzungsgebietes einige historische Wegeverbindungen, die die Grundlage des heutigen Straßennetzes bilden. Dabei wurden vorgefundene Wege verbreitert und abschnittsweise zu Straßen ausgebaut, die Fluchtlinien entlang der alten Wege festgelegt.

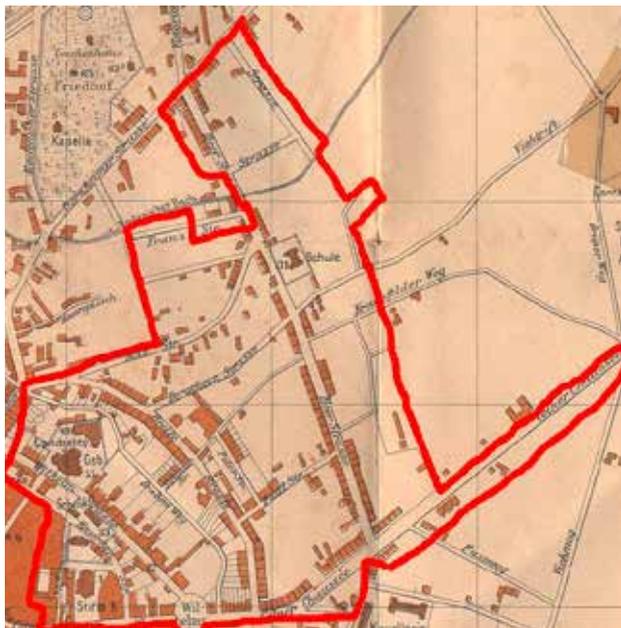
Im Gegensatz zur südlichen Stadterweiterung, die von der Verwaltung gelenkt und den strengen Vorgaben eines Bebauungsplanes folgen sollte, dessen Umsetzung aber aufgrund von finanziellen und rechtlichen Problematiken die

2. Bonn-Nordstadt, Wilhelmstraße, um 1900. Foto: Stadtarchiv Bonn.



Entwicklung mehr verlangsamt als förderte, ließ man den Bauherren in der Nordstadt mehr Freiräume. So wurde erst 1875 eine straßenparallele Bebauung vorgeschrieben, so dass sich bis heute im Nordstadtbereich verstreut Gebäude befinden, die außerhalb sämtlicher Fluchtlinien liegen. Während sich in der Südstadt mit ihren tiefen Vorgärten und den reich verzierten Klinker-Stuckfassaden als Bauherren überwiegend Rentiers als Investoren nachweisen lassen, sind in der Nordstadt viele Gebäude von Handwerkern beantragt bzw. auch erstellt worden. Dabei handelte es sich z. B. um Maurermeister wie Jacob Kurscheid (33 Gebäude nachweisbar) oder auch einige Baustoff- und Kohlenhändler.

Trotz „fehlender“ Vorgaben zeigt sich die Bonner Nordstadt heute als ein relativ homogenes Viertel mit intakter Gründerzeitbebauung, die überwiegend zwischen 1885 und 1912 entstand. Es handelt sich zu meist um drei- bis viergeschossige traufständige Mehrfamilienhäuser (sog. 3-Fenster-Häuser), die etliche Werkstätten in hohen Souterraingeschossen bzw. Tordurchfahrten zu den rückwärtigen Werkstätten und Stallungen aufweisen. Nahezu alle Eckgebäude sind mit Ladenlokalen versehen, die durch Eckerker, Balkone und Ziergiebel besonders betont werden. Mit Abnahme der Produktionsstätten in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wandelte sich die Bevölkerungsstruktur. Während es sich ursprünglich um Handwerker, Heimgewerbetreibende, Arbeiter und Tagelöhner handelte, lag der Bevölkerungsschwerpunkt



dann bei Studenten, Arbeitern (viele davon ausländischer Herkunft) und Rentnern. Das Gebiet der Nordstadt war angesagtes Kneipenviertel für Studenten und günstiger Wohnort in überwiegend heruntergekommenen Bausubstanz (50 % der Wohnungen ohne Bäder oder Zentralheizung).

3. Stadtplan Bonn 1888 mit Umfang des Denkmalbereiches.
Quelle: Kataster- und Vermessungsamt Bonn.

Chronologie der Wohnumfeldverbesserung Bonn – Innere Nordstadt

Ab 1975 erarbeitete das Stadtplanungsamt eine „Rahmenplanung Innere Nordstadt“, die u. a. Bausubstanz, Bevölkerungsstruktur, Infrastruktur und Verkehr betraf, um das heruntergekommene, unattraktive Viertel dauerhaft aufzuwerten. Das Gebiet wurde als „Modernisierungszone mit Dringlichkeitsstufe 1“ in ein Förderprogramm des Landes übernommen, es gab schwerpunktmäßig Zuschüsse für die Sanierung von Heizungs- und Sanitäreanlagen. Die

Rahmenplanung war also Grundlage für eine erste Verbesserung der Situation für Bewohner und Stadtteil. 1983 startete der Landeswettbewerb „Ruhiges Wohnen, sichere Stadt“ des Ministeriums für Landes- u. Stadtentwicklung. Hierbei ging es überwiegend um verkehrsberuhigende Maßnahmen und Impulse für verantwortungsvolle, umweltorientierte Benutzung und Gestaltung der Straßenräume.

Daran schloss sich von 1985–88 ein Programm zur Wohnumfeldverbesserung (WUV) des Viertels unter der Ägide des Stadtplanungsamtes an. Es wurden finanzielle Zuschüsse durch das Förderprogramm des Landes NRW in Höhe von 12,7 Mio. DM für kommunale Maßnahmen im öffentlichen Raum gewährt,

gleichzeitig standen 1 Mio. DM für die Förderung privater Maßnahmen zur Verfügung. Im Einzelnen bedeutete dies für die Eigentümer: Förderung von Rückbau, Restaurierung und Anstrich der Fassaden, Ersatz unpassender Werkstoffe z. B. durch Einbau von Holzfenstern mit historischer Teilung. Dabei waren 50 % der Kosten bis 50 DM/qm und Eigenleistungen mit 10 DM/Std. förderfähig. Die Denkmalbehörde Bonn ist notabene Teil des Stadtplanungsamtes, deshalb gab es während dieser Zeit auch eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Kollegen.

4. Bonn-Nordstadt, Blick in die Georgstraße, 2015. Foto: Untere Denkmalbehörde Bonn.



Chronologie der Denkmalbereichssatzung Bonn-Nordstadt

Parallel zu diesen Aktivitäten erarbeitete das Rheinische Amt für Denkmalpflege 1985 ein Gutachten zur Begründung der Ausweisung des Denkmalbereiches. Es folgten mehrere Änderungen am Umfang des Gebietes, aus dem auf Wunsch der Stadtverwaltung zwei Entwicklungsgebiete (z. B. das Grundstück der ehem. Kurfürstenbrauerei zwischen Bornheimer und Franzstraße) herausgenommen wurden. Der Satzungsbereich ist größtenteils deckungsgleich mit der Fläche der WUV. Die öffentliche Bekanntmachung der Denkmalbereichssatzung Nordstadt erfolgte am 10. August 1990.

In § 2 der Satzung finden sich Begründung, Gegenstand und Zweck der Satzung. Das Erscheinungsbild dieser Stadteilerweiterung des 19. Jahrhunderts „wird bestimmt durch den Stadtgrundriss, die Stadtsilhouette, den Straßenraum, das



5. Bonn-Nordstadt, Blick in die Dorotheenstraße, 2015. Foto: Untere Denkmalbehörde Bonn.

Ortsbild, Einzelbauten und bauliche Gesamtanlagen sowie deren engere Umgebung [...]. Die Satzung dient zum Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches vor Beeinträchtigungen.“ Unter § 3 wird geregelt, dass im Geltungsbereich der Satzung § 9 DSchG gilt: „Bei baulichen Anlagen, die nicht unter § 2 (Absätze 1 und 2) DSchG fallen, gilt dies nur für Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild betreffen.“

Zeitgleich mit der Bekanntgabe wurden den Bürgern die rechtlichen Grundlagen sowie der „richtige“ Umgang mit der historischen Bausubstanz durch einen Bürgerbrief nahegebracht. Er erläuterte Fassadenanstriche, Fenster, Haustüren und Dächer in Bezug auf Materialität und Farbigkeit. Die Denkmalbereichssatzung fiel auf sehr fruchtbaren Boden, der durch die WUV ausgiebig vorbeackert war. Nicht zuletzt die gewährten großen finanziellen Vorteile haben zu einer hohen

Akzeptanz des Denkmalschutzes geführt. Noch viele Jahre wurden von den Bürgern Denkmalschutz und WUV gleichgesetzt.

Einige Fallbeispiele:

Paulstraße 22–30: Nutzungsänderung unter Erhalt des Straßenraumes

Die historisch vorhandene U-förmige Ausrichtung der Gebäude eines ehemaligen Baustoffhändlers wurde sowohl 1972 als auch beim erneuten Neubau wieder aufgenommen. Satzungskonform wurde der Straßenraum 2009 wieder durch eine ursprünglich vorhanden gewesene Mauereinfriedung mit Tor geschlossen.

Annagraben 61–71: Baulückenschließung unter Erhalt des Straßenraumes und des Ortsbildes

Zweiseitige Baulückenschließung neben einem Einzeldenkmal in

6. Bonn-Nordstadt,
Paulstraße 22–30, um
1970. Foto: Stadtar-
chiv Bonn.



7. Bonn-Nordstadt,
Paulstraße 22–30,
2009. Foto: Untere
Denkmalbehörde
Bonn.

8. Bonn-Nordstadt,
Paulstraße 22–30,
2008. Foto: Untere
Denkmalbehörde
Bonn.



9. Bonn-Nordstadt,
Annagraben 61–77,
2013. Foto: Stadtar-
chiv Bonn.





10./11. Bonn-Nordstadt, Wolfstraße 10, vor und nach der Umnutzung. Foto: Untere Denkmalbehörde Bonn.

dem heterogenen Straßenzug An-nagraben. Das Gebäude rechts des Baudenkmals wurde 1972 erbaut (vor Satzung), das links des Baudenkmals 2013 unter Erhalt der Traufhöhen und Fensterachsen. Die moderne Metallfassade zeigt eine „Steinschnittgliederung“.

Wolfstraße 10: Erhalt von baulichen Gesamtanlagen

Erhalt der baulichen Gesamtanlage unter Zufügung eines zweiten Rettungsweges (Balkon) aufgrund der Umnutzung von Gewerbeeinheiten in Gewerbe und Wohnen.

Heerstraße 75/Ecke Breite Straße: Erhalt von Ortsbild und Straßenraum

Das den Straßenraum prägende Gebäude ist nach dem 2. Weltkrieg aufgestockt worden. Eine vereinheitlichende Putzfassade egalisierte diese Erweiterung, stellte sich aber bereits 1985 in einem sehr schlechten Zustand dar. Nach einem Eigentümerwechsel konnte eine Verbesserung dieses Zustandes durch reduzierte Annäherung

an die Gliederung des Vorzustandes und einen Fassadenanstrich erreicht werden.

Was lässt sich jetzt nach 25 Jahren Denkmalbereichssatzung beobachten? Das Viertel hat sich in diesen Jahren stark verändert, wobei durchaus eine Wechselwirkung zwischen Bausubstanz und Bevölkerung zu konstatieren ist. Ohne die Denkmalbereichssatzung Nordstadt stünde dieses Stadtviertel nicht mehr so da, wie wir es heute vorfinden. Abbruch-tendenzen, Modernisierungen und Investorenstreben hätten zu einem zentrumsnahen gesichtslosen Konglomerat von Bürogebäuden und Mietersilos geführt. Der Charme des Viertels, sein Atmen von Historie und sein baulicher Ausdruck von Stadtgeschichte wären verloren. Der Stadtteil erfuhr insgesamt eine Aufwertung. Die Wohnumfeldverbesserung im Vorfeld der Denkmalbereichssatzung war dabei ein nicht unerheblicher Katalysator. Die Bevölkerungs- und Eigentümerstruktur hat sich in vielen Stra-



12. Bonn-Nordstadt, Heerstraße 75, um 1950, Foto: Stadtarchiv Bonn.

Benüzgen stark gewandelt. Interessanterweise wurden ehemalige Mieter zu Eigentümer aus diesem Viertel. Abgewohnte Objekte mit erheblichem Sanierungsstau wurden in den letzten Jahren aufgekauft und denkmalverträglich saniert. Der steigende Bildungs- und Verdienststandard trägt dazu bei. Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 40 DSchG lassen sowohl Selbstnutzer als auch In-

13. Bonn-Nordstadt, Heerstraße 75, 1985, Foto: Stadtplanungsamt Bonn.



vestoren Denkmalschutzvorgaben umsetzen. Aufgrund der enorm gestiegenen Preise für Wohneigentum im Bonner Stadtgebiet sind in den letzten Jahren verstärkt Investoren aktiv, die sich ausschließlich auf Denkmäler [und deren Abschreibung] spezialisiert haben. Während auch durch sie der „Rückbau“ von Bausünden fortschreitet oder lange fehlender Bauunterhalt endlich erfolgt, sind seit einigen Jahren auch Tendenzen auszumachen, die Denkmalsbereichssatzung zu ignorieren. Diese Verhaltensweise ist nur teilweise „Unwissenheit“ geschuldet, z. B. dem Informationsverlust bei Eigentümerwechsel (erfahrungsgemäß teilen nur wenige Notare der Behörde Eigentümerwechsel mit, während Verkäufer und Makler die Denkmalsbereichssatzung gerne verschweigen), gleichzeitig gibt es aber auch eine wachsende Klagekultur von Neu-Eigentümern, die vorsätzlich nicht gesetzes- oder satzungskonform sanieren wollen, eine Tendenz, der ohne zusätzliches Personal mit den entsprechenden Fachkenntnissen bei den Denkmalbehörden nicht dauerhaft wirkungsvoll entgegnet werden kann.

Auch kulturelle Unterschiede führen häufig zum Verlust von Bausubstanz, da der subjektive Ansatz, ein Gebäude „schön“ zu machen, nur zu einem geringen Bruchteil mit denkmalwertem Bauunterhalt übereinstimmt. Wochenendlicher Aktionismus stellt den Denkmalpfleger montags gerne vor vollendete Tatsachen, bis dato unveränderte Substanz ist praktisch über Nacht nachhaltig gestört oder verloren.



14. Bonn-Nordstadt,
Heerstraße 75, 2015.
Foto: Untere Denk-
malbehörde Bonn.

Während die Denkmalbereichssatzung zu einer positiven Veränderung des Viertels aus städtebaulicher Sicht geführt hat, die Wohnverhältnisse sich mit und durch den Denkmalschutz durchaus verbessert und eine positiv erlebte Architektur das Wir-Gefühl in der Bevölkerung gestärkt haben, ist auch 25 Jahre

später beharrliche Aufklärung nötig, um Erfolg und Nachhaltigkeit der städtebaulichen Denkmalpflege Kontinuität zu geben.

Fazit nach 25 Jahren Denkmalbereichssatzung Bonn-Nordstadt: Die Ziele städtebaulicher Denkmalpflege sind umsetzbar.

Literatur

Modernisierung der Bonner Nordstadt. Untersuchung zur Ermittlung von Modernisierungserfordernissen und strukturverbessernden Maßnahmen hrsg. von der Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen e.V. Hamburg. Hamburg 1976.

Wohnumfeldverbesserung in der Bonner Nordstadt (= Beiträge zur Stadtentwicklung, Stadtplanung und zum Bauwesen 3). Bonn 1993.

Satzung zum Schutze des Denkmalbereiches Nr.1 „Bonn-Nordstadt“ vom 6. August 1990, Stadt Bonn 1990.

Informationsdienst der Stadt Bonn, Nr. XXII/12, 8. März 1990.

Denkmalbereich Nr. 1 „Bonn-Nordstadt“. Einwohner, Gebäude, Wohnungen. Bundesstadt Bonn, Statistikstelle. 3.11.2015.



Leitfäden zur Erhaltung und Gestaltung von komplexen Denkmalbeständen: Fallbeispiele „Essen-Margarethenhöhe“ und „Innenstadt Rheydt“

Stephan Strauß

Das methodische Konzept des Denkmalbereichs geht vielfach von einer Ensemblewirkung aus, die umso eindrücklicher ist, je homogener der jeweilige Bestand in seiner Gestaltungswirkung erscheint.¹ Allerdings bedeutet Denkmalkomplex häufig auch komplexe Denkmalbestände – insbesondere in der vertieften Betrachtung. Oft entpuppen sich diese dann als eher vielschichtig, und nicht selten gehört auch Vielfalt innerhalb eines bestimmten Rahmens zu den prägenden Merkmalen. In der Praxis bedeutet dies: Je komplexer oder heterogener ein Denkmalbestand, desto schwieriger ist es, die zugehörigen Schutzziele differenziert zu vermitteln und hinreichend trennscharf vorzugeben. Dieser an sich simple Sachverhalt führt in der Praxis teilweise dazu,

dass komplexe Denkmalbestände komplexitätsreduzierend beschrieben und entsprechend reduzierend weiterentwickelt werden.

Diese Problematik wurde uns in besonderem Maße bei den Denkmalfibeln bewusst, die unser Büro Historische Bauwerke u. a. für die Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg entwickelt. Eine der ersten Fibeln war die Einschnornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf: ein Denkmal des Neuen Bauens, gebildet aus zwei Haus- bzw. Wohnungstypen für bürgerliche Mieter, mit einer sehr einheitlichen Gestaltung. Entsprechend klar waren die Leitlinien für Erhaltung und Gestaltung fassbar.² Komplexer erschien die Siedlung Bergmannsplatz in Duisburg-Neumühl, eine reformhistoristische

Seite gegenüber:
1. Essen, Gartenstadt Margarethenhöhe, aktuelle Impression am Stillen Weg. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2013.



2. Gestaltungsfibeln, erstellt im Auftrag der Stadt Duisburg. Foto: Historische Bauwerke, Krefeld.

Arbeitersiedlung der benachbarten Zeche Neumühl. Die vor Ort wahrnehmbare Vielfalt beruhte allerdings – wie für viele Arbeitersiedlungsprojekte der Zeit typisch – auf einer begrenzten Anzahl von Haustypen, die v. a. im Äußeren variieren. Durch eine spezifische architektonische Gestaltung ist das Siedlungsganze als Ensemble wahrnehmbar, entsprechend umfassen die Leitlinien vorrangig sich verbindende Merkmale.³ Entstanden diese beiden Siedlungen einer Bauphase und erhielten bereits dadurch einen verbindenden gestalterischen Rahmen, zeigten sich die konzeptionellen Schwierigkeiten bei den Leitlinien für heterogene Bestände eindrücklich bei der Fibel für Siedlung Bissingheim im Duisburger Süden. Diese Siedlung war in verschiedenen Bauetappen entstanden: der Bogen spannt dort

von der Kriegerheimstättensiedlung mit Selbstversorgerparzellen bis hin zu Volkswohnungen der frühen Nachkriegszeit. Insgesamt Architekturen, die kaum gestalterische Gemeinsamkeiten haben und entsprechend zu einer Auffächerung der Leitlinien führten.⁴ Um die Fibel handhabbar zu halten, wurde jedoch zugleich in der Beschreibungstiefe der einzelnen Bauetappen differenziert: die als prägender wahrgenommenen frühen Bauetappen werden stärker behandelt, Leitlinien zu jüngeren Bauphasen sind allgemeiner gehalten.

Was die drei Fibern eint, ist die grundlegende historische Recherche, die der vertieften Kenntnis und der wissensbasierten Vermittlung dient. Historische Konzeption und aktueller Zustand bilden die Basis, aus der die Leitlinien heraus entwi-

3. Essen, Gartenstadt
Margarethenhöhe,
Luftaufnahme 1931.
Historisches Archiv
Krupp, Sign. WA 16i
936.



5. Essen, Gartenstadt
Margarethenhöhe,
Steile Straße vom
Brückenkopf, his-
torische Aufnahme.
Historisches Archiv
Krupp, Album ‚Bilder
von der Margarethen-
höhe‘, Bildsign. F /
BIL 72.



ckelt und möglichst nachvollziehbar begründet wurden. Vermieden werden soll, was mit dem historischen Werkzeug Gestaltungsfibeln oft verbunden wird: eher Einfühlung als Wissen, eher Haltung als Erkenntnis, eher Geschmack als historisch fundierte Konzeption. Gerade wenn sich Denkmale weiterentwickeln sollen: Ausgangsbasis muss immer die Kenntnis des Bestandes und seiner Geschichte sein. Das erscheint zunächst banal, ist es bei komplexen Denkmalbeständen aber oft nicht – auch, weil es mitunter eine Tiefe der Bearbeitung erfordert, die im normalen Denkmalalltag kaum leistbar ist.

Zwei komplexe Denkmalbestände sollen hierzu exemplarisch mögliche Herangehensweisen zeigen: zum einen die Gartenstadt Margarethenhöhe in Essen, zum anderen die Innenstadt von Rheydt, heute Teil von Mönchengladbach. Dabei steht die Margarethenhöhe für eine maximierte Herangehensweise, während für Rheydt eine nach Bedeu-

tung abgestufte Herangehensweise gewählt wurde.

Die berühmte Gartenstadt Margarethenhöhe ragt aus den prominenten Siedlungsbauvorhaben der Essener Unternehmens Krupp aus verschiedenen Gründen hervor.⁵ Die Namensgeberin Margarethe Krupp stiftete zur Feier der Hochzeit ihrer Tochter Bertha eine kleine Stadt vor den Toren Essens, die bekanntlich nicht als Arbeitersiedlung konzipiert, sondern als Projekt der Wohnungsfürsorge auch für weitere Personenkreise gedacht war.

Der in Karlsruhe und Darmstadt ausgebildete Architekt Georg Metzendorf (*1874) baute die Siedlung von 1909 bis zu seinem Tod 1934, fortgesetzt von seinen Mitarbeitern, und schuf damit über einen ungewöhnlich langen Zeitraum ein stadtgestalterisches Gesamtkunstwerk. Erst die Nachkriegszeit setzte mit der so genannten Neuen Höhe mit einer gänzlich veränderten Städtebau- und Architekturkonzeption

(Architekt Wilhelm Seidensticker, *1909) neu an.

Obwohl die in jährlichen Etappen erstellte Gartenstadt Margarethenhöhe bei Metzendorf in einer gestalterischen Hand lag, wandelte sich das Aussehen über diese baugeschichtlich gesehen lange Periode von einem Vierteljahrhundert. Die reformhistoristischen Anfänge mit ihren malerischen Bildmotiven wurden rasch gestrafft, in den 1920er Jahren tauchen expressive Details und Motive des neuen Bauens auf. Die wenigen, der Siedlung zugrunde liegenden Haustypen blieben lange gleich; erst in den 1920er Jahren trat hier ein schrittweiser Wandel ein. Zwischen den jährlichen Bauetappen gab es jedoch eine im Einzelnen fast unüberschaubare Vielfalt aus sich wandelnden und beibehaltenen Elementen und Details. Die gerade im Bereich der frühen Bauphasen am Brückenplatz homogen wirken-

de Stadtgestalt entpuppt sich in der näheren Betrachtung als hochkomplex, hochwertig und ideenreich. Die zugrunde liegenden Prinzipien waren jedoch nicht immer direkt erkennbar.

Es bleibt daher ein großer Glücksfall, dass das städtische Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege unter Frau Dr. Beckers zusammen mit der Eigentümerin Margarethe-Krupp-Stiftung einen detaillierten Katalog zur denkmalgerechten Bewirtschaftung für den unter Denkmalschutz stehenden Siedlungsteil verabredete, den zudem das Land NRW förderte. Auftragnehmerin dieses Katalogs war die Duisburger Architektin Sandra Schürmann, die unser Büro Historische Bauwerke zur gemeinsamen Bearbeitung hinzuzog. Der Projektrahmen ermöglichte es, die Siedlung unter verschiedenen Gesichtspunkten umfassend zu kartieren und dabei



6. Essen, Gartenstadt Margarethenhöhe, Sommerburgstraße 145–147 und 149–151, historische Aufnahme. Historisches Archiv Krupp, Album ‚Bilder von der Margarethenhöhe‘, Bildsign. F / BIL 213.

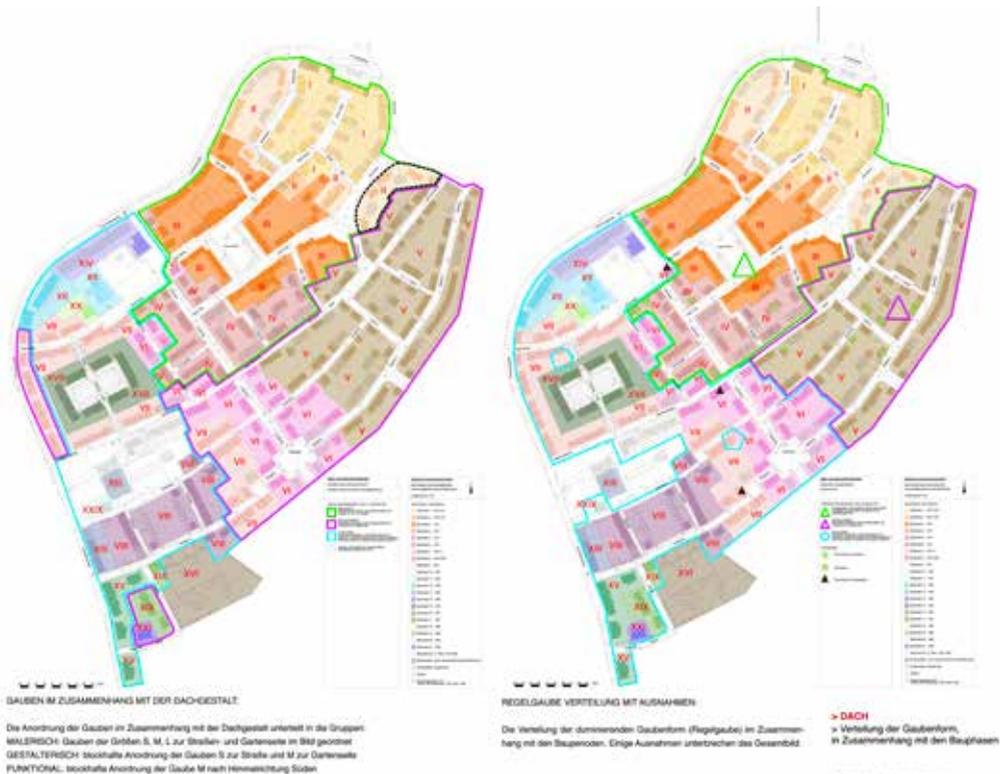
7. Essen, Gartenstadt
Margarethenhöhe,
Gauben-Muster,
Montage historische
Aufnahmen.

die gute historische Quellenlage zu nutzen, die sich durch die Prominenz der Siedlung ergab.⁶ Exemplarisch für diesen Katalog seien Teilaspekte der Dachlandschaft vorgestellt, die im Krefelder Büro Historische Bauwerke bearbeitet wurden.

Die Margarethenhöhe ist ein Denkmal, zugleich aber ein beliebtes

Wohnquartier, das aufgrund des Satzungsziels vor allem Familien mit Kindern offenstehen soll. Die kompakten Grundrisse werden daher seit Jahrzehnten auch in die Dachgeschosse erweitert. Für diese Fragestellung war es erforderlich, die Form und Gestaltung der bauzeitlichen Gauben sowie deren Positionen auf den Dächern genauer





zu analysieren. In historischen Aufnahmen wird deutlich, dass es auch in diesem Bereich signifikante konzeptionelle Veränderungen während des Metzendorfschen Siedlungsbaus gab. Die fast vollständig erhaltenen Baueingabepläne der einzelnen Bautappen und die Vielzahl historischer Fotos ermöglichten es, für die Dachlandschaft spezifische Muster herauszufiltern, die sich zeitlich und räumlich begrenzen ließen. So konnte die Recherche zeigen, dass es einen zeitlich und räumlich eingrenzenden Wandel von Giebelgauben zu Walmdachgauben gab, mit einer Übergangsphase, in der beide Formen auftraten. Ergebnis ist eine entsprechende Kartierung mit hausscharfen Umrissen.

Mit diesen kartierten Bereichen nicht identisch ist eine zweite Entwicklung: Nach einer ersten Phase, in der Gauben innerhalb von komplexen Dachlandschaften mit Giebeln und Zwerchhäusern eine eher untergeordnete Rolle spielten, wurden in einer zweiten Phase mit kompakten Hausformen größere Gauben vorrangig aus dem Blickfeld verbannt. Sie orientierten sich zum Garten, und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Dies erwies sich offenbar als überdenkenswert. Schließlich platziert Metzendorf die Gauben in einer dritten Phase jeweils auf besonnten Dachflächen – unabhängig von deren Lage zur Straße. Diese Analyse führte zu differenzierten Vorgaben für die verschiedenen Bereiche, die für

8. Essen, Gartenstadt Margarethenhöhe, Räumliche Verteilung der Gauben nach Form (rechte Kartierung) und Position in der Dachgestaltung (linke Kartierung). Bearbeitung: Historische Bauwerke, Krefeld.

die zweite Phase mit den garten-
seitigen Gauben u. a. vorschlug, für
die Nutzung der Dachgeschosse
straßenseitig Dachflächenfenster
vorzusehen, während in der dritten
Phase auch zur Straße neue Gauben
(die gestalterisch entsprechend des
Bestandes konzipiert sind) ergänzt
werden können.

9. Essen, Gartenstadt
Margarethenhöhe,
Giebel mit Holzschin-
deln an der Steilen
Straße (1. Bauphase).
Historisches Archiv
Krupp, Album ‚Bilder
von der Margarethen-
höhe‘, Bildsign. F /
BIL 92.

In den vergangenen Jahrzehnten
wurden bereits vielfach Gauben
und/oder Dachflächenfenster er-
gänzt, die zum Teil mit diesen neuen
Erkenntnissen nicht korrespondier-
ten. Zugunsten einer einfachen
Handhabung des Katalogs wurde
daher entschieden, die Vorgaben zur
Dachlandschaft in eine hausscharfe

Darstellung aufzufächern: Bei Maß-
nahmen zur Dachlandschaft eines
(i. d. R. aus mehreren Wohneinhei-
ten bestehenden) Hauses gibt die
jeweilige Seite die entsprechenden
Auskünfte und bedarf keiner vertief-
ten Auslegung allgemein gehaltener
Leitlinien.

Eine derart aufwändig durchge-
plante Siedlung offenbarte bei der
Recherche und Analyse vielfache,
auch überraschende Erkenntnisse.
So zeigen historische Aufnahmen
der ersten, malerischen Baupha-
sen Giebel mit Holzschindeln; bei
näherer Betrachtung von einheitli-
cher Farbigkeit, mit rechtwinkligen
Schindeln in einer fast rasterartigen
Struktur. Als Vorbild stellten sich
rasch die amerikanischen Shingle-
Style-Bauten heraus, die damals
u. a. über die Architekturzeitschrift
Deutsche Bauhütte bekannt waren.
Was sich allerdings erst in der wei-
teren Beschäftigung durch die Fach-
leute des Schindelzentrums Allgäu
klärte, waren weitergehende De-
tails: Anhand von erhaltenen Mus-
tern konnte geschlossen werden,
dass die Metzendorfschen Schin-
deln vermutlich aus Fichte oder Lär-
che gesägt und mit Carbolineum,
also Steinkohlenteeröl behandelt
waren. Metzendorf imitierte dabei
offenbar die amerikanischen Schin-
deln, konnte jedoch weder auf das
dortige Material Rotzeder noch auf
die speziellen Schindelsägemaschi-
nen, die den US-amerikanischen
Schindeln die spezifische Form
gaben, zurückgreifen.⁷ Seine Schin-
deln waren daher wohl in aufwändi-
ger Handwerksarbeit hergestellte
und gebeizte Lättchen; vor diesem
Hintergrund wurde daher für die





Abbild. 4.

Arch.: *Marling & Burdette*, Buffalo.

10. Amerikanische Holzhäuser mit Verschindelung. Repro aus: Architekturzeitschrift Deutsche Bauhütte 1901, S. 43.

Amerikanische Holzhäuser mit Verschindelung.



Holzleeres Schindel, Stärke 20, geradl., Adressen-
gen ca. 31,8 x 8,3 cm.
Länge, mit Cellulose behandelt, weiß abgetönt, mit
Matsche links (ca. RP Abbeugung)

Schwarz, Stärke 20, geradl.
Reife, unbehandelt

Müllerstrahl
Firma Meyer
Länge, behandelungslos

Rechts: alte Flächen mit Nacharbeiten mit Ständer (Reis, oben)
sind eigenständigen Schindeln leicht unten

11. Essen, Gartenstadt Margarethenhöhe, Übersicht Schindeln. Montage: Historische Bauwerke, Krefeld.

anstehenden Erneuerungen von Schindelflächen die Entscheidung abgestimmt, diese nicht nur in der historischen gesägten Form mit einer umweltfreundlicheren Beize, sondern auch in dem damals nicht verfügbaren Material Rotzeder auszuführen.

Die Beschäftigung mit der Gartenstadt Margarethenhöhe mündete in einem umfangreichen Karten- und Katalogwerk, das für die Nutzung durch die Fachleute der Margarethe-Krupp-Stiftung konzipiert ist. Laieneigentümer wären sicher allein schon durch den Umfang



12. Rheydt, Innenstadt, Aufbauplanung Alfons Leitl vom Dezember 1947. Historisches Archiv Erzbistum Köln, Sign. 11 PK 173.

einer solchen Ausarbeitung abgeschreckt, der betriebene Aufwand ist auch nicht für jede Siedlung in dieser Form leistbar oder sinnvoll. Einen anderen Weg, komplexe Bestände abzubilden, verfolgte daher das Modernisierungshandbuch für die Innenstadt Rheydt.⁸

Rheydt gehört zu den rheinischen Städten, deren Zentrum im Zweiten Weltkrieg stark zerstört wurde. Der Wiederaufbau Rheydts ist untrennbar mit dem Namen Alfons Leitl (*1909) verbunden, einem Architekturjournalisten der Zeitschrift

Bauwelt, der sich in zeittypischer Weise zum Architekten und Stadtplaner fortgebildet hatte und nach 1945 zu den bedeutenden Verfechtern der Moderne gehörte. Seine stadtplanerischen Skizzen zeigen kraftvolle Planungsideen auf der Grundlage des historischen Stadtgrundrisses, allen voran die charakteristische Kammbebauung an der zentralen Hauptstraße. Die Umsetzung dieser städtebaulichen Strukturen wurde durch eng gefasste Fluchtlinienpläne vorgedacht und durch einen Musterbau Leitls vorbereitet. Dennoch zeigt sich sowohl die Kammbebauung an der Hauptstraße als auch die weitere Bebauung der Innenstadt als zeittypische, aber doch heterogene Architektur.

Die Leitlinien des Modernisierungshandbuchs bilden daher, der städtebaulichen Bedeutung folgend, drei Gruppen: Die stadträumlich besonders wichtigen Kopfbauten der Kammbebauung bilden die erste Gruppe, die aus wenigen Bauten besteht; hier konnte detaillierter auf

13. Rheydt, Innenstadt, Teilansicht Kammbebauung an der Hauptstraße, historische Aufnahme. Stadtarchiv Mönchengladbach, Sign. 10/2/1282.



Stadtzone 1 Kopfbauten FASSADE: KONSTRUKTION UND GLIEDERUNG

1

URSPÜNGLICHER ZUSTAND

Die Kopfbauten wurden nicht einheitlich (im Sinne Leitlts), sondern mit individuellen Gestaltungen errichtet. Hierbei lassen sich drei unterschiedlich ausgeprägte Konstruktionsweisen identifizieren: Gebäude mit sichtbarem, z.T. leicht vorstehendem Stahlbetonskelettrastrer (etwa die Kopfbauten Hauptstraße 14, Hauptstraße 30 und Hauptstraße 42), Gebäude mit vertikaler, leicht vorstehender Fassadengliederung (etwa die Kopfbauten Hauptstraße 26 und Hauptstraße 46) und Gebäude mit Lochfassade (etwa der Kopfbauten Hauptstraße 2 und Hauptstraße 36). Sie erscheinen in dieser Reihung dennoch bauzeitlich als ‚Einheit in der Vielfalt‘, da diese drei Konstruktionsweisen aufgrund ihrer gestalterischen Umsetzung alle der Nachkriegsmoderne zugerechnet werden können.

VORGABE

Die charakteristische bauzeitliche Ausprägung der einzelnen Kopfbauten soll grundsätzlich erhalten werden. Da die Kammbebauung den Kernbereich der Leitl-Bebauung bildet, ist bei Erhaltung der Fassaden besondere Sorgfalt anzuwenden. Das jeweilige Konstruktionsweisen (in der Fassade sichtbares Stahlbetonskelett, vertikale Fassadengliederung oder Lochfassade) soll in Verbindung mit dem bauzeitlichen Fassadenmaterial, dessen spezifischen Details und Gesamtkonzeption bewahrt werden.

Wo die charakteristische Ausprägung beeinträchtigt ist, etwa durch Umbauten der Erdgeschosszone, soll der bauzeitliche Zustand als Vorbild des künftigen Erscheinungsbildes dienen, um dieses in angemessenem Umfang zu ergänzen oder wieder herzustellen.

Insgesamt soll die bauzeitliche Proportion der Fassade, d.h. das Längen- und Breitenverhältnis der Einzelelemente zueinander wie auch die Gesamtmaße, nicht verändert bzw. auf den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden; bei den Kopfbauten ist daher eine Außendämmung der Fassaden nicht zulässig. Die geschossweise Gliederung der Fassaden ist ebenfalls zu erhalten.

14. Rheydt, Innenstadt, Stadtzone 1, Auszug aus dem Gestaltungs- und Modernisierungshandbuch.

Positives Beispiel Fassade - Konstruktion: Stahlbetonskelettfassade mit Putzbelegung. Hauptstraße 14 (negativ: unschön erneuerte Schaufensteranlage im Erdgeschoss)



Positives Beispiel Fassade - Konstruktion: Instandgesetzte Stahlbetonskelettfassade mit ornamental gestalteten Ausfachungen. Hauptstraße 30 (negativ: zu umfangreiche Werbeanlage)





Abb. 57: Kolorierte Bauseingabezeichnung Harmoniestraße 10, 1954 (Quelle: Hausakte)

Stadtzone 2 FASSADE: FARBIGKEIT

2

URSPÜNGLICHER ZUSTAND

Als vorherrschendes Fassadenmaterial wird Putz wahrgenommen, der zeitgenössischen Fotografien zufolge in einem hellen, weiß bis grauen Farbspektrum sowie in Sand- und Brauntönen gehalten sein konnte. In vergleichbarer Tonigkeit sind auch die Gebäude mit Werksteinbekleidung, insbesondere im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße, wobei diese Werksteinfassaden in der Regel handwerklich gefügt und die Fugen vermörtelt sind. Eine Reihe von Bauten zeigen zeitgenössische Spaltklinker- und Fliesenbekleidungen, meist in einem ziegelähnlichen Format und einer entsprechenden Anbringung (Mauerwerksverband); hier sind zumest helle, mitunter auch pastellige Farbtöne vertreten. Die vorhandenen Bauten mit Sichtmauerwerk bilden zu den vorgenannten Fassadenmaterialien einen gewissen Kontrast, sie sind insbesondere im Bereich der Kreuzung Marktstraße/Harmoniestraße entstanden (teilweise als Lochfassaden, teilweise mit vertikaler Fassadengliederung).

VORGABE

Die Fassadenfarbigkeit soll sich am bauzeitlichen Zustand orientieren. Bei den Putzbauten soll weiterhin vorrangig Putz sichtbar sein, dessen Farbigkeit und Helligkeit sich am bauzeitlichen Vorbild orientieren und dessen Helligkeitsabstufung aufgreifen soll. Im Zweifel soll bei diesen Putzbauten eine helle Tonigkeit (gebrochenes Weiß bis Beige) genutzt werden, die ‚Einheit in der Vielfalt‘ zu unterstützen. Werkstein- und Sichtmauerwerkfassaden sollen nicht überstrichen, sondern die Materialfarbigkeit sichtbar gelassen werden; eine mögliche Reinigung soll behutsam, fachgerecht und unter Schutz der Steinoberfläche erfolgen, um spätere Schäden zu vermeiden.

Zeitgenössische neue, ursprünglich nicht vorhandene Farbakzente und Flächenfarbigkeiten sind nicht erwünscht. Ziel ist ein Gesamteindruck, der die ‚Einheit in der Vielfalt‘ transportiert.



15. Rheydt, Innenstadt, Stadtzone 2, Auszug aus dem Gestaltungs- und Modernisierungshandbuch.

LEITLINIEN STADTZONE 2 | 58

spezifische Einzelheiten eingegangen werden. Die zweite Gruppe sind die zwischen den Kopfbauten liegenden, niedrigeren Verbindungsbauten und die Blockrandbebauung gegenüber der Kammbebauung. Hier sind die Vorgaben weniger detailliert – weil die Bauten selbst heterogener sind, aber auch, weil dort manche Details weniger bedeutsam für die stadträumliche Qualität der Innenstadt sind. Beide Gruppen sollen künftig in einem Denkmalbereich rechtlich abgesichert werden. Die dritte Gruppe schließlich wird im Zuge der Leitlinien eher summarisch behandelt, hier gibt es größere Freiräume.

Wichtiges und alle drei Gruppen verbindendes Element ist eine Werbeanlagensatzung, die die entsprechenden Prinzipien der 1950er Jahre in unsere heutige Zeit übersetzt. Die damals üblichen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder verketteten Schriftzügen gelten uns heute wieder als qualitativ, während etwa die Problematik der Leuchtkästen für Stadtgestalt und Architektur mittlerweile weitgehend erkannt ist. Auch hier bildet das Wissen um die historische Form der Außenwerbung und die Erkenntnis, worin deren Qualität im Zusammenspiel mit der Architektur liegt, eine wichtige Grundlage für künftige Werbeanlagen und deren Beitrag zur Stadtbildpflege.

Der Umgang mit komplexen Denkmalbeständen kann auf eine erprobte Denkmalmethodik und die Erfahrungen mit zahlreichen Denkmalbereichen und Siedlungs-

denkmalen zurückgreifen. Für eine denkmalgerechte Betreuung bleibt jedoch die wissensbasierte Herangehensweise grundlegend, die sowohl die vertiefte Kenntnis der historischen Entwicklung als auch die umfassende Kenntnis des heutigen Bestands voraussetzt. Eine solche konzeptionelle Fundamentierung verhindert – im besten Fall – eine denkmalunverträgliche Veränderung aufgrund mangelnden Verständnisses, sie schafft zugleich auch für den Laien nachvollziehbare Begründungen und ermöglicht eine vermittelbare Handlungsweise sowohl der betreuenden Behörden als auch der Eigentümer. Dies ist vielfach geübte Praxis, wie bspw. die Entwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung der Unterschutzstellungsgutachten in den vergangenen Jahrzehnten zeigt; die wissensbasierte Methodik bildet erfahrungsgemäß auch eine bessere Argumentationsgrundlage im politischen Raum, in dem Denkmale und der Umgang mit denselben bekanntlich immer wieder verhandelt werden.

Die Erfahrungen insbesondere mit der Gartenstadt Margarethenhöhe haben allerdings gezeigt, dass auch für umfassend und gut betreute Bestände zusätzliche Erkenntnisse möglich und neue Impulse hilfreich sind. Umso wichtiger ist dies bei den Beständen, die aktuell in den Blick treten (etwa die durch den Wiederaufbau geprägten Innenstädte und die Siedlungen der Nachkriegszeit) oder deren bisherige Bewirtschaftung eine kritische Überprüfung sinnvoll erscheinen lässt.

16. Rheydt, Innenstadt, Stadtzone 1, Geschäftshaus Limitenstr. 47 mit aktuell vorhandenen Werbeanlagen. Foto: Historische Bauwerke, Krefeld.



17. Rheydt, Innenstadt, Stadtzone 1, Geschäftshaus Limitenstr. 47 mit bestandsgerechten Werbeanlagen. Fotomontage: Historische Bauwerke, Krefeld.



Anmerkungen

1 Siehe dazu die 1996 vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege dokumentierten Denkmalbereiche in: Denkmalbereiche im Rheinland (= Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 49). Köln 1996.

2 Gestaltungsfibel. Denkmal Einschornsteinsiedlung, hrsg. von der Stadt Duisburg. Bearbeitung durch Strauß & Fischer – Historische Bauwerke GbR, Krefeld. Duisburg 2006.

3 Gestaltungsfibel. Denkmal Siedlung Bergmannsplatz, hrsg. von der Stadt Duisburg. Bearbeitung durch

Strauß & Fischer – Historische Bauwerke GbR, Krefeld. Duisburg 2008.

4 Gestaltungsfibel. Denkmalbereich Siedlung Bissingheim. hrsg. von der Stadt Duisburg. Bearbeitung durch Strauß & Fischer – Historische Bauwerke GbR, Krefeld. Duisburg 2010.

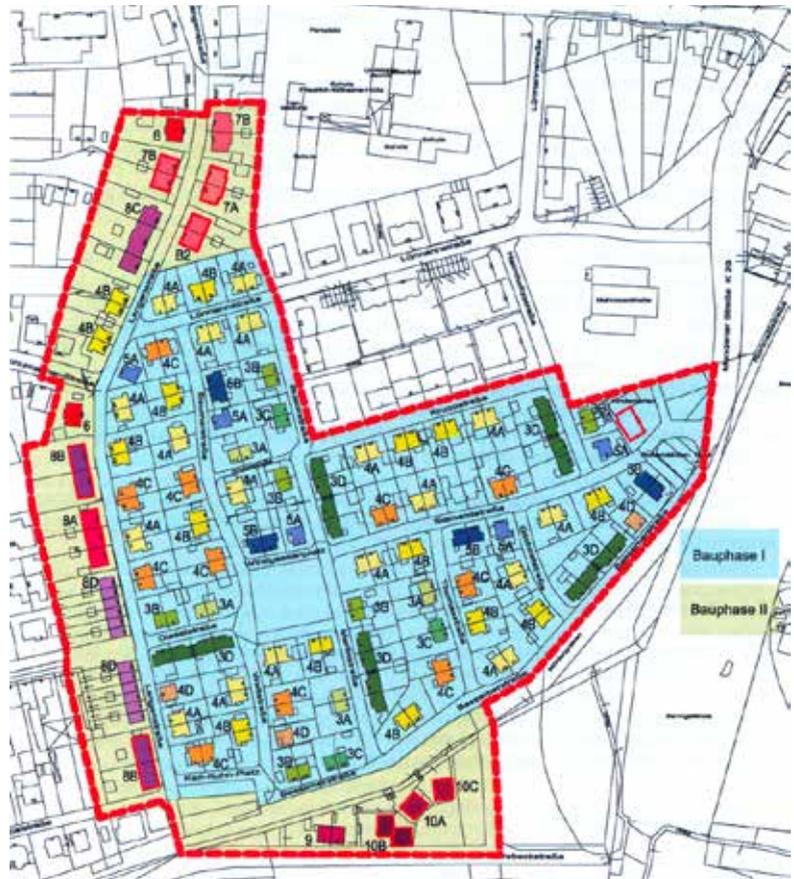
5 Für die zeitgenössische Rezeption des Kruppschen Wohnungsbaus exemplarisch: Hermann Hecker, Der Kruppsche Kleinwohnungsbau. Wiesbaden 1917. – C. H. Baer, Kleinbauten und Siedlungen. Stuttgart [1923], v. a. S. 45–58.

6 Neben zeitgenössischen Publikationen, allen voran Metzendorfs eigener Buchveröffentlichung [Margarethe Krupp-Stiftung für Wohnungsfürsorge (Hrsg.), Margarethenhöhe bei Essen. Darmstadt 1913], sind dies u. a. die Fotoalben der Fam. Krupp zur Margarethenhöhe und der umfangreiche Planbestand, beide Bestände im Historischen Archiv Krupp auf der Villa Hügel in Essen.

7 Für die entsprechenden Hinweise sei Herrn Hummel vom Schindelzentrum Allgäu herzlich gedankt.

8 Gestaltungs- und Modernisierungshandbuch – Innenstadt Rheydt: Bauten des Wiederaufbaus und Werbeanlagen. hrsg. von der Stadt Mönchengladbach. Bearbeitung durch Strauß & Fischer – Historische Bauwerke GbR, Krefeld. Mönchengladbach 2013. – Das Modernisierungshandbuch ist bei der Stadt Mönchengladbach auch pdf-download erhältlich, siehe URL: https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/downloads/pdf/Wirtschaft_Stadtentwicklung/071_Modernisierung140128_Internet3.pdf (9.2.2016)

1. Troisdorf,
Schwarze Kolonie:
Ausschnitt aus einem
Gemälde über die
Friedrich-Wilhelms-
Hütte, in der Mitte
links die „Schwarze
Kolonie“, um 1920.
Bauphasen- und
Bautypenplan;
Quelle: Denkmalfibel
„Schwarze Kolonie“,
Troisdorf.



Denkmal- und Gestaltungsfibeln: Fallbeispiel „Schwarze Kolonie“ in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte

Michael Werling

Kürzlich feierte man in Troisdorf den 100. Geburtstag der „Schwarzen Kolonie“. Schwarz deshalb, weil die Dachpfannen von Anfang an schwarz eingefärbt waren. Die Siedlung wurde von 1912 bis 1923 durch den renommierten Kölner Architekten Eugen Fabricius im Auftrag von Louis Mannstaedt für die Arbeiter seiner Mannstaedt-Werke errichtet.

Sie ist keine Siedlung, in der sich die Siedlungshäuser monoton aneinandereihen, so wie das bei den Bergbaukolonien oftmals der Fall ist, sondern sie gehört in die Gruppe jener Anlagen, die auf dem Gedanken des Gartenstadtprinzips basieren, ein Gedanke, der im 20. Jahrhundert um sich griff und zum Teil ja fast malerische Wohnsituationen geschaffen hat, deren Merkmale sich hauptsächlich an der traditionellen ländlichen Wohnstruktur orientieren bzw. orientieren.

Die architektonische Bedeutung dieser „Schwarzen Kolonie“ wurde denn auch Ende der 1970er Jahre erkannt, sodass sie als eine der ersten in Nordrhein-Westfalen 1981 als Denkmalbereich (mit einigen Einzelbaudenkmälern) unter Schutz gestellt wurde. Damit unterlagen sämtliche Maßnahmen, welche die Gestaltung des ausgewiesenen Gebietes

betrafen, dem Erlaubnisvorbehalt des Denkmalschutzgesetzes, d. h., für alle Maßnahmen musste eine denkmalrechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Trotzdem traut man seinen Augen nicht, wenn man heute das äußere Erscheinungsbild dieser Siedlung erblickt. Dies deshalb, weil durch die längst durchgeführte Privatisierung

2. Bebauung in der „schwarzen Kolonie“ in Troisdorf. Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie Troisdorf“.



der sensibel konzipierten Einzel- und Doppelhäuser, sowohl mit als auch ohne denkmalrechtlicher Genehmigung, durch Renovierungen und Anbauten die bauzeitliche Struktur ihrer Einheitlichkeit in großen Teilen verloren gegangen ist. Dieser Sachverhalt zeigt auf, dass manchmal Paragraphen nicht ausreichen, weil die Gefahr besteht, dass sich die zuständigen Akteure im Gestrüpp der Regelwerke verlieren und über die Zeit die Paragraphen unterschiedlich ausgelegt oder „totgeritten“ werden.

3. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Erscheinungsbild von Siedlungshäusern vor und nach dem Umbau.
Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.

Tatsache ist, dass auch unter Denkmalschutz stehende Bauten eine zeitgemäße Veränderung erfahren müssen, sonst geht uns diese Bausubstanz – weil letztlich nicht mehr nutzbar – verloren. Denkmalschutz kann deshalb nicht bedeuten, den ursprünglichen Zustand aus der Zeit der Erbauung wie unter einer

Käseglocke zu bewahren oder gar zurückholen zu wollen. Sondern Denkmalschutz muss auch das berücksichtigen, was bisher – im konkreten Fall – in der Siedlung baulich passiert ist, als auch für die Zukunft festlegen, was verändert werden kann und was bewahrt bleiben soll. Deshalb ist es – wie in vielen anderen Fällen auch – hier sinnvoll gewesen, eine Gestaltungsfibel zu entwickeln, die sich in erster Linie an die Bewohner der „Schwarzen Kolonie“ wendet, die ihre Siedlungshäuser oder auch die umliegenden Freibereiche modernisieren, umbauen oder erweitern wollen.

Diese Fibel will nicht „Paragraphen reiten“, sondern als eine Orientierungs- und Arbeitshilfe verstanden werden, um die siedlungsbaulichen und architektonischen Qualitäten zu sichern, aber auch heutigen funk-





4. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Dachüberstände in einer historischen Aufnahme (rechts der Dachrand der Bauphase I und links Bauphase II); Ortgangdetails in ursprünglicher bzw. nicht denkmalgerechter Ausprägung. Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.

tionalen und formalen Ansprüchen einen Raum zu bieten. Insofern soll die Fibel, die zu den entsprechenden Gestaltungs-Schwerpunkten Beispiele aufzeigt und dazu Anregungen gibt, auch allen Planern und anderen am Baugeschehen beteiligten Personen als Grundlage ihrer Arbeit dienlich sein.

Inhaltlich sind in der Fibel jene Themenbereiche dargestellt, die das Denkmal „Schwarze Kolonie“ bisher gefährdeten, also der Umgang mit den Dächern, Fassaden, Anbauten und den Freiflächen. Diesen in sich weiter differenzierten Themenbereichen (bei den Dächern z. B. die Dachform, Dacheindeckung, Dachüberstände und Ortgangausbildungen bis hin zu den Dachaufbauten) sind jeweils einleitend die ursprünglichen



Gestaltungsansätze in Form eines historischen Bezugs verdeutlichend vorangestellt. Dieser „bauzeitliche Zustand“ ist in den meisten Fällen sowohl durch historische Fotos als auch durch Erläuterungen entsprechend hinterlegt.

Bei den Dächern bzw. der Dacheindeckung bedeutet dies z. B., dass vor

100 Jahren nicht nur ausschließlich schwarze Hohlpfannen verwendet wurden, sondern diese auch an den Giebelseiten durch einen „Putzverschlag“ einen formal befriedigenden Abschluss fanden. Nach einer Darstellung des heutigen variantenreichen Zustandes der Dacheindeckungen ist als dritter Schritt das Ziel der Denkmalfibel formuliert, nämlich bei der zukünftigen Erneuerung der Dacheindeckung nicht nur entsprechend dem historischen Vorbild eine kleinteilige schwarze bzw. blau- oder schwarzgedämpfte Dacheindeckung zu wählen, sondern wieder nach dem historischen Vorbild einer schlanken Ortgangausbildung den Vorzug zu geben.

Natürlich ist unter der Überschrift „Fassaden“ auch das Thema der Fenster entsprechend ventiliert. Sowohl anhand der noch im Stadtarchiv lagernden Bauakten als auch anhand einer Reihe von historischer Fotos in den Publikationen dazu

lassen sich für die Siedlungshäuser als stehende Rechtecke konzipierte Fenster feststellen, die zweiflügelig angelegt und in einigen Fällen im oberen Drittel mit einem zweiflügeligen Oberlicht versehen waren. Heute findet man fast durchweg Kunststofffenster mit „Aspikversprossung“ oder großformatige Konstruktionen ohne jegliche Teilung vor. Diese beeinträchtigen in besonderer Weise das Erscheinungsbild der Siedlung, weil dadurch nicht nur die harmonisch aufeinander abgestimmte Fassadenteilung, sondern auch der von den Bewohnern und den Betrachtern geschätzte, behagliche Eindruck verloren gegangen ist. Dass die ehemaligen Fensterbänke nicht mehr vorhanden sind und die zierenden Faschen längst überputzt wurden, versteht sich von selbst. Deshalb ist in der Fibel als Ziel ausgeführt, bei dem Einbau neuer Fenster die ursprüngliche und funktionsgerechte Fensterteilung

5. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Historische Aufnahme eines Siedlungshauses und eine mit modernem Fenster in gelungener denkmalgerechter Teilung.
Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.



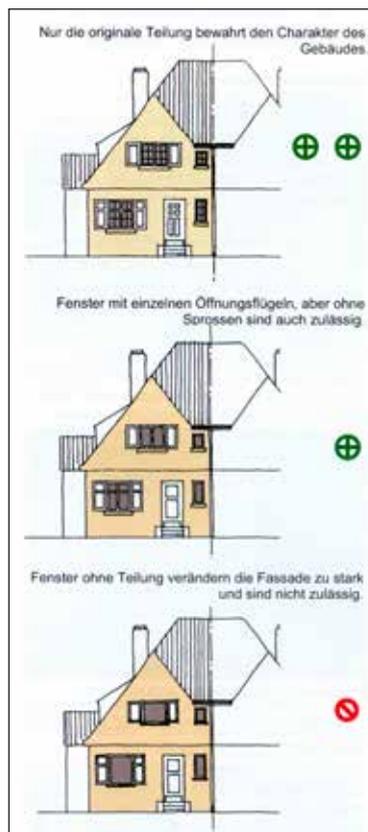
wieder anzustreben. Zumindest ist das Hauptgliederungssystem wieder aufzunehmen, d. h., die historisch vorhandene Anzahl der Öffnungsflügel sowie evtl. Pfosten oder Kämpfer sind wieder auszubilden. Und da es sich um einen Denkmalsbereich handelt, ist der Materialgerechtigkeit Rechnung zu tragen, weshalb die Fenster auch wieder in Holz auszuführen sind.

Nicht Pflicht, aber denkmalpflegerisch wünschenswert wäre natürlich, die ursprüngliche Versprossung der Fenster wieder anzustreben, wobei bei der Versprossung von Isolierverglasungen – der erforderlichen Sprossenhöhe wegen – das Thema in Form einer „Wiener Sprosse“ behandelt werden darf. Nun mag diese Zielsetzung für die Fenster aus Sicht derer, die es zu finanzieren haben, etwas zu rigide formuliert sein. Tatsache ist aber, dass eine wesentliche Qualität der „Schwarzen Kolonie“ nicht nur in der Wiederholung von schlichten, zeittypischen Baudetails an immer wiederkehrenden Bautypen liegt, sondern auch an der subtilen handwerklichen Gestaltung der Fenster festgemacht werden kann. Und deshalb ist es unabdingbar erforderlich, an diesem Detail festzuhalten und bei der Erneuerung auf das Wiederaufgreifen der ursprünglichen Gestalt und Materialität aus der Erbauungszeit zu drängen, sonst können wir den Denkmalschutz für jene Bausubstanz, welche die Geschichte des Alltags der „Kleinen Leute“ behandelt, schlichtweg vergessen.

Und noch eine dritte wichtige Themenstellung aus der Denkmalfibel



6. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Technische Darstellung von Fensterkonstruktionen und Aufnahme einer Häuserfassade mit nicht denkmalgerechten Fensterkonstruktionen. Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.



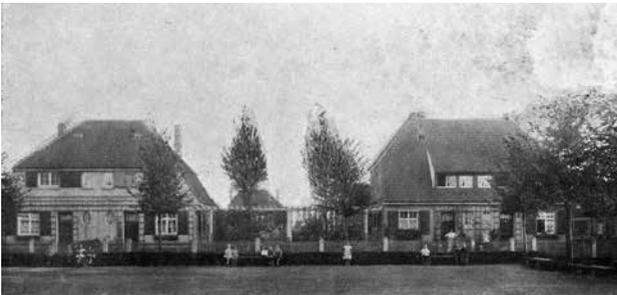
für die „Schwarze Kolonie“ in Troisdorf sei angesprochen, nämlich jene der Anbauten. Natürlich hat es Garagen- oder Carports in der Erbauungszeit nicht gegeben. Dort, wo diese heute stehen, waren früher pergolenartige Konstruktionen mit angeschlossenen Freisitzen angesiedelt, welche die Siedlungshäuser gleich einer Perlenschnur miteinander verbunden haben. Garagen sind aber zwischenzeitlich erforderlich und in der Siedlung in fast allen Zwischenräumen errichtet und deshalb auch nicht mehr wegzudenken.

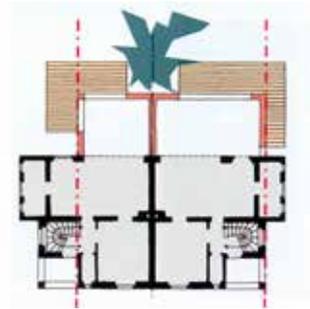
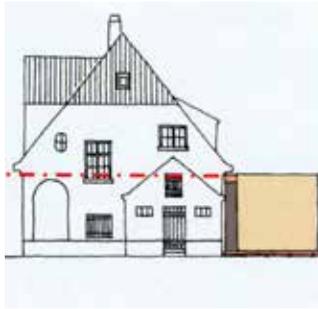
Problematischer ist das Thema der rückwärtigen Anbauten zu betrachten. Dort, wo vor 100 Jahren lediglich ein Stallraum errichtet wurde, erschließt sich heute eine Reihe von bis zu zweigeschossigen, satteldachbekrönten Anbauten, die das Erscheinungsbild der Siedlung (weil auch vom Straßenraum einsehbar)

empfindlich stören. Natürlich ist aus heutiger Sicht einer Erweiterung des Wohnraums im Rahmen der bau- und denkmalrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Nur dürfen diese Neubauten nicht zu massiven Konkurrenten der Ursprungsbebauung werden. Deshalb ist als Ziel in der Denkmalfibel formuliert, bei einem gewünschten Anbau sich auf einen eingeschossigen Baukörper einzulassen, der von seiner Gestaltung sich dem Hauptbaukörper so unterordnet, dass dieser in seinem Volumen eindeutig erkennbar bleibt. Außerdem muss ablesbar sein, dass dieser Baukörper einer anderen, nämlich unserer heutigen Zeit bzw. Formensprache zugehörig ist. Historisierende Architekturelemente können deshalb an diesen Anbauten nicht zulässig sein.

Lassen Sie mich noch etwas zu den Freiflächen, den Vorgärten und Zu-

7. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Historische Aufnahmen von Siedlungshäusern mit Vorgärten und aktuelle Beispiele von nicht statthaften Anbauten in Form von Garagen und Carports.
Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.



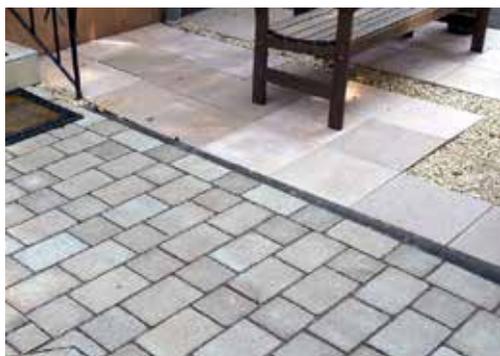


wegungen sagen, denn auch hier bedarf es dringendst einiger Hilfestellungen. Bauzeitlich waren die Flächen vor und neben den Häusern sowohl mit Bäumen als auch mit traditionellen Sträuchern und Stauden begrünt. Die Zuwegung zum Hauseingang stellte lediglich ein ca. 1,0 m breiter Weg mit wassergebundener Decke dar.

Die heutige Situation hat sich v. a. deshalb geändert, weil jetzt zumindest die seitlichen Grundstücksflächen als Stellplätze bzw. Garagen genutzt werden. Dies bedeutet, dass ein Großteil der früher begrünt Flächen heute versiegelt ist, was das Erscheinungsbild der „Schwarzen Kolonie“ wesentlich beeinträchtigt hat. Heute werden bei den begrünt Flächen oft untypische Bepflanzungen vorgenommen und bei den

Zuwegungen Materialien verwendet, die durch einen starken Eigencharakter die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Deshalb meinen wir, dass es für das Gesicht einer Siedlung wichtig ist, die historische Gliederung des Vorgartens in Form einer traditionell gestalteten Grünfläche, einer entsprechenden Zuwegung zum Haus und einer Einfriedung zu erhalten. Die Grünfläche sollte hierbei so gestaltet werden, das insgesamt ein vom Haus zur Straße hin gestaffeltes, lebendiges, durch unterschiedliche Wuchshöhen rhythmisiertes Bild anzustreben ist, das seine Erscheinung vielleicht sogar noch den Jahreszeiten anzupassen versucht. Wir haben deshalb der Fibel noch einen Vorschlag zur Pflanzenauswahl beigegeben, damit auch bei diesem Thema die Bewohner eine entsprechende Hilfestellung erhalten.

8. Troisdorf, Schwarze Kolonie. An- und Nebengebäude, verschiedene Ausprägungen von nicht denkmalgerecht bis denkmalgerecht.
Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.



9. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Freiflächen, Vorgärten in einer historischen Aufnahme mit Hausbaum und in heutigen Ausprägungen.
Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.

Was die weiteren Inhalte der Fibel betrifft, sei abschließend erwähnt, dass auch der öffentliche Raum der „Schwarzen Kolonie“, der in erster Linie durch ein in organisch weichen Schwüngen verlaufendes Straßennetz bestimmt wird, in Form eines eigenen Kapitels in die Betrachtungen mit einbezogen worden ist. Und selbstverständlich können Informationen zur Entwicklung des Werkwohnungsbaus des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen, wie zum Aufbau der „Schwarzen Kolonie“ im Besonderen unter dem Kapitel „Historische Entwicklung“ im Anschluss an die eigentliche Fibel abgerufen werden, damit auch der Laie versteht, warum sich Denkmalpfleger um eine solche Siedlung bemühen! Stellt man sich mit einer solchen Denkmalfibel der öffentlichen Diskussion, erfährt man

entweder absolute Zustimmung oder totale Ablehnung. Absolute Zustimmung haben wir z. B. bei der Fibel für die Gartensiedlung Gronauer Wald in Bergisch Gladbach erhalten. Das lag aber mit Sicherheit auch daran, dass die Bewohner nicht nur vom historischen Wert ihrer Siedlung wissen, sondern auch durch einen sehr aktiven Arbeitskreis ständig sensibilisiert werden.

Ablehnung haben wir – zumindest zum Teil bei der Fibel zur ehemaligen Arbeitersiedlung „Schwarzen Kolonie“ in Troisdorf erfahren, obwohl man – so ist mein momentaner Kenntnisstand – mittlerweile sich doch gerne der Fibel bedient, um eine Hilfestellung bei entsprechenden Maßnahmen in Händen zu haben. Gerade zu witzig ist, dass diese Fibel

mittlerweile auch von Bewohnern anderer denkmalgeschützter Arbeitersiedlungen in Troisdorf (Rote Kolonie, Kasinoviertel und Elisabethstr.) abgerufen wird, weil sie dadurch eben eine Hilfestellung erfahren, wie mit der historischen Bausubstanz zukünftig umgegangen werden soll.

Die Betroffenen in der „Schwarzen Siedlung“ waren bei der vor zwei Jahren stattgefundenen öffentlichen Diskussion dieses Regelwerkes v. a. darüber aufgebracht, weil sie nun keine aspikbesprossenen Kunststoffenster mehr verwenden dürfen, oder weil der schon für die Zukunft angedachte zweigeschossige Anbau nur noch eingeschossig realisiert werden darf.

Diese Maßnahmen durften bisher doch so gut wie immer umgesetzt werden, warum jetzt nicht mehr?! Die Antwort hierauf kann eigentlich

nur lauten, dass sich die Sichtweise geändert hat: Die Siedlung ist älter geworden und das Bewusstsein für ihren Denkmalwert ist bedeutender geworden. Die baulichen Veränderungen in der „Schwarzen Kolonie“ haben eklatant zugenommen, sodass die Eindeutigkeit der Struktur bis hin zu den Details schon vielfach verloren gegangen ist. Und deshalb ist eine restriktivere Handhabung des Denkmalschutzgesetzes notwendig, damit die denkmalgeschützte Bausubstanz „Schwarzen Kolonie“ erhalten bleibt.

Mit dieser Antwort gibt sich aber der heute mündige Bürger nicht mehr zufrieden, der mittlerweile auch bei der Aufstellung solcher Regelwerke – wie es eine Denkmalfibel ist – seine Beteiligung vehement einzufordern weiss, oder, wenn es dann aber um das eigene Haus geht, solch eine Einflussnahme grundsätzlich wieder



10. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Lageplan der ersten Bauphase. Quelle: Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“, Troisdorf.

abzulehnen weiß. Lässt man sich auf solche Widersprüche ein, droht die Gefahr, dass neben dem Zeitverlust (der für Baudenkmäler gravierende Folgen haben kann) auch die Qualität und Stringenz der Aussagen auf der Strecke bleiben, weil es nicht selten an gewichtigen Fürsprechern fehlt.

Hier meine ich v. a. die politischen Akteure, die in solchen Fällen gerne den „mündigen Bürgern“ beipflichten, weil sie vielleicht wirtschaftliche oder soziale Vor- bzw. Nachteile bei baulichen Untersuchungen zu registrieren oder einzuschätzen glauben,

11. Troisdorf, Schwarze Kolonie. Titelbild der Denkmalfibel, Stand Oktober 2012.



aber formale bzw. materialästhetische Belange gar im Verbund mit denkmalpflegerischen Empfehlungen eben oft nicht einzuschätzen wissen und deshalb auch ungern unterstützen wollen. Bei letzterem Aspekt erkennen diese Leute außerdem ein Gefahrenpotential, das darin besteht, dass unpopuläre Projekte – und hierzu können eben auch Denkmalfibeln gehören – Wählerstimmen oder gar die politische Karriere kosten können.

Der Planer steht aber auch bei einem weiteren Aspekt zwischen den Stühlen, nämlich, wenn die im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten Gestaltungshinweise erst beim Bürger durch die Fibel eingefordert werden sollen, wenn dieser sich aber mit Unterstützung der Politik bzw. von Rechtsbeiständen weigert, dann von der Unteren Denkmalschutzbehörde klein beigegeben werden muss. Und zwar nicht nur in Form einer Weisung durch die übergeordnete politische Instanz, sondern auch deshalb, weil die Fachbehörde sich nun nicht schützend vor die Untere Denkmalschutzbehörde stellt, sondern signalisiert, keinen Gebrauch davon zu machen, gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW die Oberste Denkmalschutzbehörde – also das Ministerium – um eine Entscheidung zu bitten.

Dann ist das kontraproduktiv und wird der Sache nicht gerecht! Wird dann – so könnte man fragen – erst dann die Oberste Denkmalbehörde angerufen, wenn der Dissensfall bei einem spektakulären Baudenkmal eingetreten ist? Ich möchte dies gar nicht weiter hinterfragen wol-

len, weil wir nicht davon ausgehen dürfen, dass es Unterschiede in der Denkmalausweisung gibt. Es gibt in Sachen Denkmalausweisung zwischen dem Kölner Dom und der Arbeitersiedlung „Schwarze Kolonie in Troisdorf „noch“ keinen Unterschied. Deshalb meine ich, sollte man, wenn denkmalpflegerische Anforderun-

gen von der Denkmalfachbehörde verschärfend mitformuliert wurden, nicht vorzeitig aufgeben, sondern zuverlässig bleiben, sonst mutiert man unweigerlich zu einem Papiertiger!

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur

Denkmalfibel „Schwarze Kolonie“. Troisdorf – Friedrich-Wilhelm-Hütte, Stand Oktober 2012. URL: <http://www.troisdorf.de/Extern/ebooks/Denkmal->

[fibelf_Schwarze_Kolonie_ebook/pdf/Denkmalfibel%20Schwarze%20Kolonie%20gesamt,%20Stand%202023-8-12.pdf](http://www.troisdorf.de/Extern/ebooks/Denkmal-fibel_Schwarze_Kolonie_ebook/pdf/Denkmalfibel%20Schwarze%20Kolonie%20gesamt,%20Stand%202023-8-12.pdf) (9.2.106)



Digitale Techniken zur Erfassung und Analyse historischer Siedlungen: Fallbeispiel „Paderborn – Schloss Neuhaus“

Norbert Schöndeling

Der Paderborner Stadtteil Schloss Neuhaus mit seinem bemerkenswerten fürstbischöflichen Renaissanceschloss besitzt bereits seit den 1970er Jahren eine Gestaltungssatzung. Aufgrund verschiedener Entwicklungen in jüngerer Zeit steht nun die Aktualisierung dieser Satzung an. Aufgabe war es, die bestehende Satzung mit ihren Festsetzungen und Wirkungen zu evaluieren, Stärken und Schwächen zu analysieren und Vorschläge für eine Überarbeitung der Satzung zu erarbeiten. Gleich-

zeitig wurde dieses Projekt genutzt, um digitale Techniken zur Erfassung historischer Quartiere zu entwickeln und zu erproben.

Das Projekt wurde realisiert von der Unteren Denkmalbehörde und dem Amt für Vermessung und Geoinformation der Stadt Paderborn in Zusammenarbeit mit dem Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln (TH). Die für die Erfassung eingesetzte

Seite gegenüber:
1. Schloss Neuhaus, Blick über die Gräfte zum südwestlichen Eckturm. Foto: Olaf Mahlstedt, LWL-Medienzentrum für Westfalen, Sign. 10_6681.



2. Darstellung der eingetragenen Baudenkmäler (rot) und der erhaltenswerten Bausubstanz (gelb). Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.

3. Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) mit unterlegtem Luftbild für die Auswertung der Dachformen und Aufbauten. Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.



App wurde von Mathias Schulte, Student der Geoinformatik an der Fachhochschule Bochum (FH), entwickelt.

Die Kriterien zur Erfassung und Analyse historischer Quartiere (u. a. Gebäudehöhen, Gebäudestellung, Dachformen, Fassadenmaterialien und -gliederungen, u. a. m.) sind bewährt und gehören zur Routine städtebaulicher Bestandserfassung. Waren es vor Jahren noch extra angefertigte Karten, die speziell für die Zwecke der städtebaulichen Analyse erstellt wurden, kann heute mit Hilfe geografischer Informationssysteme (GIS) auf einen bereits umfassenden Daten-Pool zurückgegriffen werden.

Nicht nur, dass das aktuelle Kataster längst in digitaler Form vorliegt und mit digitalisierten historischen Karten, wie dem preußischen Urkataster, verglichen werden kann. Auch Informationen zum Baualter, oder zum Denkmalwert liegen bereits vor.

Das Projekt ist darauf angelegt, den vorhandenen Datenpool mit weiteren Informationen aus der Dokumentation und Analyse zu ergänzen. Zwar behält die Untersuchung über die Stärken und Schwächen der Gestaltungssatzung ihre Eigenständigkeit, die Datenerhebung ist aber von Beginn an auf die enge Anbindung an das kommunale GIS ausgerichtet. Dies birgt zahlreiche Vorteile.

Viele Informationen aus der Dokumentation und Analyse historischer Quartiere fanden sich bisher in Kartierungen, die Bestandteil von Fachgutachten waren. Diese, oft nur in überschaubarer Zahl hergestellten Dokumentationen, verschwanden mit der Zeit in den Tiefen der Aktenschränke und stehen für die aktuelle Arbeit nur bedingt zur Verfügung. Mit der Integration der Datenerfassung in das kommunale GIS soll gewährleistet werden, dass diese Informationen weiterhin verfügbar bleiben. Darüber hinaus

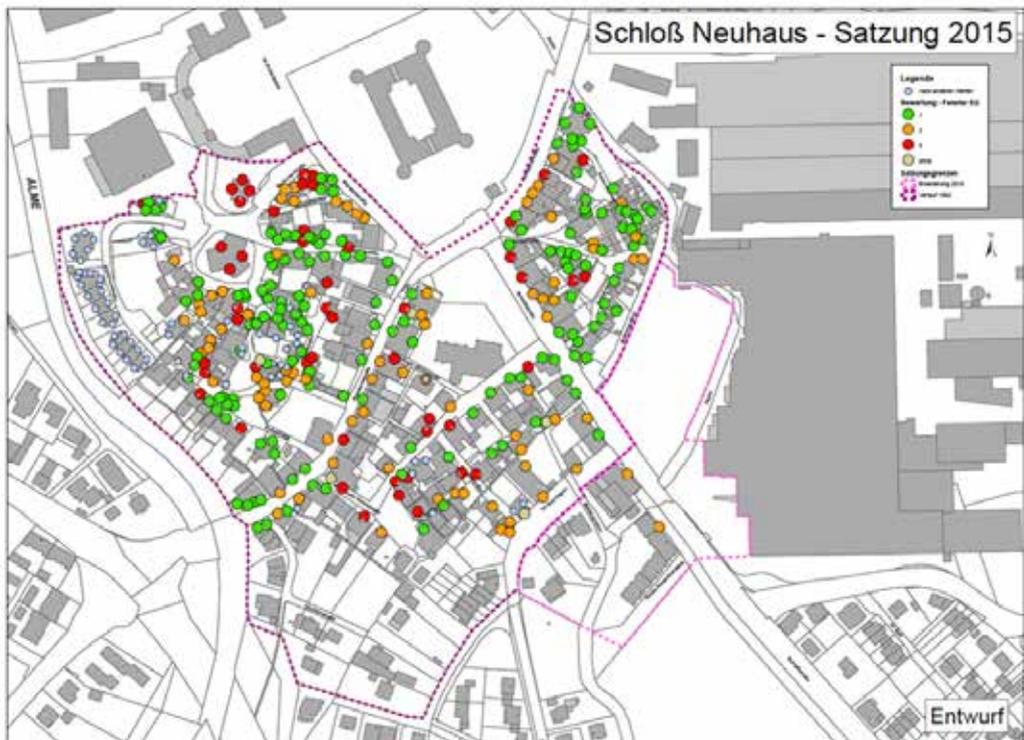
ist eine Aktualisierung der Karten deutlich leichter möglich.

Damit verliert die städtebauliche und bauhistorische Analyse natürlich keineswegs an Eigenständigkeit. Auch weiterhin können die entsprechenden thematischen Karten als Bestandteil der Dokumentation generiert und veröffentlicht werden. Dies ist umso wichtiger, als jede Dokumentation und Analyse der Erläuterung und Bewertung bedarf. Die durch das GIS erstellten Karten sind Basismaterial für das Projekt. Im Rahmen dieses Projektes wurde die digitale Form der Datenerfassung getestet. Die Grundlage hierfür bildete ein Katalog, der die zu erfassenden Kriterien festlegte. Hierzu gehören beispielsweise Informationen zur Geschossigkeit,

zur Gebäudenutzung oder zum Fassadenmaterial. Zur Analyse der Gebäudestellung, der Dachformen und der Dachaufbauten können die im GIS hinterlegten und sehr detailgenauen Luftbilder ausgewertet werden. Da die dem Kataster untergelegten Luftbilder auch auf einsprechenden Tablets vor Ort einsehbar sind, zeigte sich eine deutliche Arbeitserleichterung.

Mit der Erfassung der einzelnen Kriterien erfolgte gleichzeitig auch eine erste Bewertung. Entsprechend den Farben einer Ampel wurden Elemente bewertet, die sich positiv einfügen (grün), die Veränderungen zeigen, die jedoch hinnehmbar sind (gelb) und solche, die stören bzw. verfremden (rot). Diese Form der Bewertung ist zwar vergleichsweise grob, es

4. Erstellung einer thematischen Karte zur Gestaltung der Erdgeschosszonen aus dem Geographischen Informationssystem. Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.



5. App zur Erfassung der Kriterien vor Ort mit einem Smartphone. Entwicklung: Mathias Schulte, FH Bochum.



Kartierung vor Ort mit entsprechenden Farbstiften auf Planausdrucken. Die Dateneingabe erfolgt dann in einem zweiten Arbeitsschritt am Rechner. In Zusammenarbeit mit dem Geoinformatikstudenten Mathias Schulte von der FH Bochum wurde eine App entwickelt, mit deren Hilfe die Erfassung gleich digital erfolgt. Dabei können Tablets oder Smartphones zum Einsatz kommen, so dass sogar eine direkte Datenübertragung in das GIS der Stadt möglich wird.

zeichnen sich aber in der Gesamtschau jene Bereiche deutlich ab, die bereits stark verfremdet wurden. Ebenso zeigen sich natürlich auch die Bereiche von hohem Gestaltwert.

Verschiedene „handwerkliche“ Wege der Datenerfassung wurden parallel getestet. Nach wie vor aktuell ist die

Die Erfassung der Daten erfolgt über eine Datenmaske. Dabei war die Abklärung, welche Kriterien für die Analyse des historischen Stadtkerns erfasst werden sollen (z. B. Fassadenmaterial oder -gliederung, Werbeanlagen), Routine. Deutlich anspruchsvoller erwies sich die Aufgabe, einen Elemente-Katalog vorzudefinieren, ähnlich einem Thesaurus für die Beschreibung von Gebäuden. Schon bei der Beschreibung der Materialität der Fassaden zeigen

6. Ausschnitt aus dem digitalen Erhebungsbogen. Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.

GEBÄUDE				FASSADE			
1	Algemein:			Grundriss	Algemein		Bornsteine
2	Stil			Stufen	Stufen		Stufen
3	Material			Fliesen	Fliesen		Fliesen
4	Funkel			Stuck	Stuck		Stuck
5	Wandmalerei			Fenster	Fenster		Fenster
6	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
7	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
8	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
9	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
10	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
11	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
12	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
13	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
14	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
15	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
16	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
17	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
18	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
19	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
20	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
21	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
22	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
23	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
24	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
25	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
26	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
27	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
28	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
29	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
30	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
31	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
32	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
33	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
34	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
35	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
36	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
37	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
38	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
39	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei
40	Wandmalerei			Wandmalerei	Wandmalerei		Wandmalerei



sich in einem so übersichtlichen Quartier wie jenem von Schloss Neuhaus zahlreiche Varianten und Sonderfälle. Die Erstellung von thematischen Karten durch entsprechende Abfragen gelingt jedoch nur, wenn die Erfassung klaren Regeln folgt. Allerdings muss auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, durch schriftliche Anmerkungen Zusatzinformationen aufzunehmen.

Die digitale Erfassung der Daten unmittelbar vor Ort und das direkte Einspielen in das GIS erwies sich als sehr komfortabel und stellte eine deutliche Arbeitserleichterung dar. Die Software zur digitalen Erfassung und Auswertung steht zur Verfügung. Die eigentliche Herausforderung stellt die Form der Datenerhebung dar. Welche Kriterien müssen mit welcher Genauigkeit beschrieben werden? Wobei sich diese Frage aber immer schon stellte, auch bei der Erstellung thematischer Karten in der „klassischen“ Form.

Ein zweiter Schwerpunkt des Projektes lag auf der räumlichen, dreidimensionalen Erfassung des historischen Stadtkerns. Für die

städtebauliche Analyse und die Stadtplanung, aber nicht zuletzt auch für die Zwecke der Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit, können dreidimensionale digitale Stadtmodelle ein sehr hilfreiches Instrument sein. Städtebauliche Strukturen werden so deutlich. Darüber hinaus können Bauprojekte in das digitale Modell eingesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Stadtbild bzw. den Stadtraum abzuklären.

Die Stadt Paderborn besitzt bereits ein dreidimensionales digitales Stadtmodell, welches die Gebäude als Volumenmodell zeigt. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Fassaden fotografisch erfasst, die

7. Montage der entzerrten Messbilder auf das digitale Stadtmodell. Auszug aus Projekt der Untere Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.

8. Erfassung der Hauszeile durch 3D-Laserscanning (unten) und Hinzufügung von Bildinformationen (oben). Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.



9. Vorschläge für die behutsame Weiterentwicklung des Stadtbildes mit Hilfe der Fotomontage. Auszug aus Projekt der Unteren Denkmalbehörde Paderborn und TH Köln.



Fassadenbilder entzerrt und auf die Volumenmodelle der Gebäude montiert, so dass eine fotorealistische Darstellung ermöglicht wird.

Das „aufmapen“ der Fassaden auf die Volumenmodelle des digitalen Modells kann auf verschiedene Weise erfolgen. Im einfachsten Fall genügen entzerrte fotografische Aufnahmen. Ungleich genauer ist die Erfassung der Bebauung mit Hilfe des 3D-Laserscanning. Die Gebäude wurden als Straßenabwicklung dreidimensional erfasst. Versetzen mit entsprechenden Farbinformationen

ergibt sich auf diese Weise ein sehr maßgenaues dreidimensionales Modell der Stadt.

Diese Gebäudedokumentationen liefern dann auch die Basis für die Erarbeitung von Vorschlägen zur behutsamen Reparatur. Oft genügen schon kleinere Maßnahmen, um verfremdende Eingriffe an einzelnen Gebäuden zu entschärfen. Auf diese Weise können auch die Ziele, die mit einer Gestaltungssatzung verbunden sind, anschaulich visualisiert werden.

Autorenverzeichnis

Angelika Belz M.A.,

Stadt Bonn, Untere Denkmalbehörde

Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit,

Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung,
Fachgebiet Raumplanungs- und Umweltrecht

Dr.-Ing. Bettina Heine-Hippler,

Referat Praktische Denkmalpflege
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Dr. Elke Janßen-Schnabel,

Abteilung Inventarisaton,
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Dr. Andrea Pufke,

Landeskonservatorin und Leiterin des
LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland

Dipl.-Ing. Gregor Schier,

Stadt Leverkusen, Untere Denkmalbehörde

Prof. Dr. Norbert Schöndeling,

Technische Hochschule Köln/Fakultät für Architektur,
Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Dr.-Ing. Stephan Strauß,

Strauß und Fischer –
Historische Bauwerke GbR, Krefeld

Prof. Dr. Michael Werling,

Technische Hochschule Köln/Fakultät für Architektur,
Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim-Brauweiler

Tel 02234 9854-569

info.denkmalpflege@lvr.de, www.denkmalpflege.lvr.de